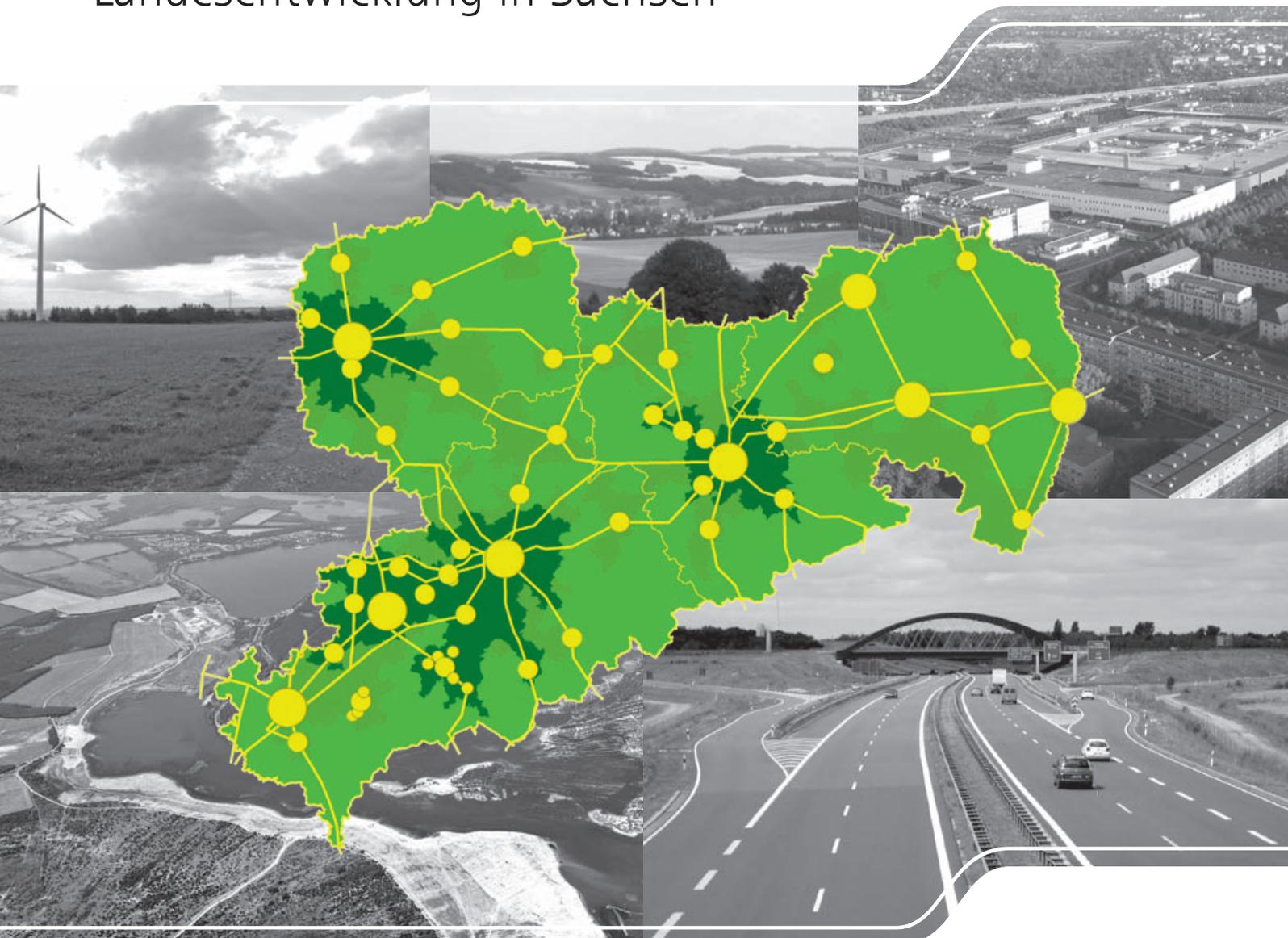


# Zukunft denken – Landesentwicklung planen

Raumordnung und  
Landesentwicklung in Sachsen



STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN



Freistaat  
**SACHSEN**

---

**Titelfotos:**

Windenergieanlagen, Gemeinde St. Egidien (SMI, Petroschka)

Ländlicher Raum um Lichtenberg/Erzgebirge (SMI, Stöckel)

Elbepark, Dresden (SMI, Stöckel)

Speicherbecken Lohsa II, Lausitzer Seenland (© LMBV, Peter Radke), auch Rückseite

Autobahn A38, Anschlussstelle Leipzig Süd (SMI, Stöckel)

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Zukunft unseres Landes planen – das ist die Aufgabe von Raumordnung und Landesentwicklung. Dafür braucht es gut aufgestellte Landesplanungsbehörden, eine fachlich fundierte Raumbewertung, festgelegte Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete, intelligente Raumkataloge und smarte Lösungen wie das Prinzip der Zentralen Orte.

Um in dieser komplexen Begriffswelt den Überblick zu behalten, werden auf den folgenden Seiten die verschiedenen Institutionen und Aufgaben vorgestellt sowie Rechtsgrundlagen und Instrumente der Landesentwicklung erklärt.

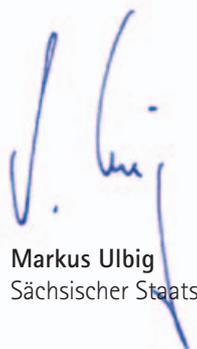
Zu den wichtigsten Instrumenten zählen hier natürlich Landesentwicklungspläne. In Sachsen haben wir unseren aktuellen Landesentwicklungsplan im August 2013 beschlossen. Für einen Zeitraum von rund zehn Jahren werden darin die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene räumliche Entwicklung Sachsens und seiner Regionen festgelegt.

Bei der Erstellung dieses Planes hat sich vor allem eines gezeigt: Die Entwicklung unserer Städte und Dörfer, unserer urbanen Zentren und ländlichen Räume, ist für die Menschen in unserer Heimat eine Herzensangelegenheit. Über ein Online-Beteiligungsverfahren haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche Planungsträger die Möglichkeit genutzt, Landesentwicklung aktiv mitzugestalten.

Ich freue mich deshalb, dass die Broschüre „Zukunft denken – Landesentwicklung planen“ die Bedeutung moderner Kommunikationsverfahren thematisiert und aufzeigt, welche Möglichkeiten sich daraus für die Landesentwicklung ergeben. Längst spielen beispielsweise digitale Raumordnungskataloge und internetgestützte Raumplanungsinformationssysteme eine entscheidende Rolle, um Einblicke in die Welt der Geodaten und Geodatendienste zu erhalten.

Auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird für die Landesentwicklung immer wichtiger. Sachsen liegt im Herzen Europas. Gerade mit unseren polnischen und tschechischen Nachbarn hat sich in den letzten 25 Jahren eine für alle Seiten gewinnbringende Zusammenarbeit entwickelt. Ausgewählte tschechisch-sächsische und polnisch-sächsische EU-Projekte zeigen dies eindrucksvoll und belegen so außerdem die Bedeutung und Perspektiven der Landesentwicklung für das Zusammenwachsen Europas.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.



**Markus Ulbig**  
Sächsischer Staatsminister des Innern



# Abkürzungsverzeichnis

ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIGROK	Digitales Raumordnungskataster
DTK	Digitale Topographische Karte
EFRE	Europäische Fonds für Regionale Entwicklung
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EUREK	Europäisches Raumentwicklungskonzept
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FR-Regio	Förderrichtlinie „Erstellung und Umsetzung Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte und Modellvorhaben der Raumordnung“
GDI	Geodateninfrastruktur
GDI Sachsen	Geodateninfrastruktur des Freistaates Sachsen
GDI-DE	Geodateninfrastruktur Deutschland
GeoMIS.Sachsen	Metadateninformationssystem für Geodaten und Geodatendienste des Freistaates Sachsen
GG	Grundgesetz
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
INSPIRE	Infrastructure für Spatial Information in Europe
ISO	Internationale Organisation für Normung
LEP	Landesentwicklungsplan
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
OGC	Open Geospatial Consortium
RAPIS	Raumplanungsinformationssystem
REK	Regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsGDIG	Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
TAEU 2020	Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020
TEN	Transeuropäische Netze
TEN-V	Transeuropäische Verkehrsnetze
TK	Topographische Karte
TöB	Träger öffentlicher Belange
WebGIS	Webbasiertes Geographisches Informationssystem

# Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1:	System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland	11
Abbildung 2:	Zuständigkeiten für Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen	12
Abbildung 3:	Planungsregionen im Freistaat Sachsen	13
Abbildung 4:	Raumstrukturkarte Sachsen (LEP 2013, Ausschnitt)	14
Abbildung 5:	Raumnutzungskarte Leipzig-West Sachsen (Regionalplan 2008, Ausschnitt)	14
Abbildung 6:	Regionalplan: Koordination der Nutzungsansprüche	17
Abbildung 7:	Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplanes	19
Abbildung 8:	RAPIS: Kartenprojekt Landes- und Regionalplanung	26
Abbildung 9:	Geoportal Sachsenatlas	27
Abbildung 10:	Gemeindegebietsänderungen im Freistaat Sachsen	28
Abbildung 11:	RAPIS: Flächennutzungsplan Borna – Ausschnitt	30
Abbildung 12:	RAPIS: Kartenprojekt Bauleitplanung I	31
Abbildung 13:	Regionales Entwicklungskonzept	32
Abbildung 14:	Aktionsräume der Regionalentwicklung im Freistaat Sachsen	33
Abbildung 15:	Bergbaufolgelandschaften	34
Abbildung 16:	Europäische Verkehrskorridore	39
Abbildung 17:	Startseite Ziel 3 – Projekt CROSS-DATA	41
Abbildung 18:	Startseite RAPIS	43
Abbildung 19:	RAPIS: Kartenprojekt Bauleitplanung II	45
Abbildung 20:	RAPIS: Auswahlleiste Kartenhintergrund	45
Abbildung 21:	RAPIS: Werkzeugleiste	45



# Inhaltsverzeichnis

---

Vorwort	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Einleitung	8
<b>1 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
<b>2 System und Organisation</b>	<b>10</b>
2.1 Bund	10
2.2 Land	10
2.3 Planungsregionen	13
<b>3 Die Pläne der Raumordnung</b>	<b>14</b>
3.1 Wesentliche Inhalte und Instrumente der Raumordnungspläne	14
3.2 Landesentwicklungsplan (LEP)	16
3.3 Regionalpläne	17
3.4 Braunkohlenpläne	18
3.5 Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen	18
3.6 Raumordnerische Steuerung am Beispiel Windenergienutzung	21
<b>4 Umsetzung der Raumordnungspläne</b>	<b>23</b>
4.1 Formelle Instrumente	23
4.2 Informelle Instrumente	24
<b>5 Raumbeobachtung</b>	<b>25</b>
<b>6 Kommunale Gebietsstrukturen</b>	<b>28</b>
<b>7 Raumplanung in den Gemeinden</b>	<b>29</b>
<b>8 Regionalentwicklung</b>	<b>32</b>
8.1 Regionalentwicklung in den Sanierungsgebieten des Braunkohlen-, Steinkohlen- und Uranbergbaus	34
8.2 Städtenetze und Europäische Metropolregion Mitteldeutschland	37
<b>9 Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa</b>	<b>38</b>
9.1 Europäische territoriale Zusammenarbeit	38
9.2 Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit	40
<b>Anlage – RAPIS: Ein WebGIS für die Raumplanung</b>	<b>43</b>

# Einleitung



Räumliche Gesamtplanung findet in Deutschland auf der Ebene des Bundes, der Länder, der Regionen sowie auf der Gemeindeebene statt. Sie umfasst die Raumordnung des Bundes, die Landes- und die Regionalplanung als Raumordnung in den Ländern und die kommunale Bauleitplanung. Sie steht als überfachliche und zusammenfassende Planung den Fachplanungen (z. B. Verkehrsplanung, Schulnetzplanung) gegenüber, die sich jeweils nur mit einem speziellen Fachbereich befassen.

Leitvorstellung der Raumordnung für Bund, Länder und Regionen ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist es, fachübergreifende, mittelfristig angelegte Raumordnungspläne aufzustellen. Diese sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen der Landesentwicklungsplan und für dessen Teilräume (Planungsregionen) die Regionalpläne. Anhand dieser Pläne werden raumbedeutsame Einzelvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der angestrebten Entwicklung geprüft.

Raumordnung ist überörtlich, das heißt sie bezieht sich immer auf einen räumlichen Bereich, der größer ist als der räumliche Bereich einer Gemeinde.

Darüber hinaus gilt:

- Raumordnung ist eine staatliche Aufgabe.
- Raumordnung ist eine fachübergreifende Aufgabe – querschnittsorientiert und interdisziplinär.
- Raumordnung muss die unterschiedlichen Belange der verschiedensten Akteure und deren Nutzungsansprüche im Raum zusammenbringen und gegeneinander abwägen. Die Lösung von Konflikten öffentlicher Planungen und Maßnahmen untereinander, aber auch mit Planungen privater Vorhabenträger – hierzu gehören beispielsweise große Industrieanlagen, Einkaufszentren, Windkraftanlagen oder der Abbau von Rohstoffen – ist dabei wesentliches Ziel.
- Raumordnung ist vorausschauend und langfristig orientiert. Ausgehend vom vorhandenen Zustand muss sie offen und flexibel auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagieren und auf den damit verbundenen Wandel der Nutzungsansprüche an den Raum eingehen.
- Raumordnung dient der optimalen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume hinsichtlich Lebens-, Umwelt- und Standortqualität und damit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen.



# 1 Rechtliche Grundlagen

Die Raumordnung unterliegt derzeit im Zusammenhang mit dem föderalen System in Deutschland der konkurrierenden Gesetzgebung im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht. Für den Bereich der Raumordnung bedeutet dies, dass das jeweils später verkündete Gesetz vorgeht und dabei auch Regelungen des jeweils anderen Gesetzes außer Kraft setzen kann. Daraus ergibt sich wiederum, dass landesgesetzliche Regelungen auch von bundesgesetzlichen Regelungen abweichen können. Darüber hinaus ergänzen sich einander nicht widersprechende Regelungen. Dies gilt für die Flächenländer der Bundesrepublik Deutschland.

## Raumordnungsgesetz (Bundesgesetz)

Das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) geändert worden ist, definiert die Aufgaben und die Leitvorstellung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Es

- legt Grundsätze der Raumordnung fest,
- enthält Vorgaben zu den Instrumenten für die Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung,
- trifft Aussagen zur Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung und
- regelt die Raumordnung des Bundes.

## Sächsisches Landesplanungsgesetz (Landesgesetz)

Im Freistaat Sachsen gilt das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11.06.2010 (Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) S. 174), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist. Es enthält Regelungen, die das ROG des Bundes ergänzen und stellt damit vor allem Rechtsklarheit für die Raumordnung und Landesplanung in Sachsen her. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Ergänzungen sind:

- das Bundesrecht ergänzende Vorschriften zu den Raumordnungsplänen „Landesentwicklungsplan“, „Regionalpläne“ und „Braunkohlenpläne“ hinsichtlich Inhalten, Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren,
- die Organisation der Regionalplanung und der Raumordnungsbehörden in Sachsen,
- die Einteilung des Freistaates Sachsen in Planungsregionen und
- Vorschriften zur Umsetzung der Raumordnungspläne.

Die **Raumordnung** ist die zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes einschließlich der Verwirklichung dieser Planung. Die Aufgabe der Raumordnung ist in § 1 Abs. 1 ROG und § 1 SächsLPIG festgeschrieben.

Die **Grundsätze** der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG).

Die **Erfordernisse** der Raumordnung umfassen die Ziele der Raumordnung, die Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 ROG).

**Raumordnungsklauseln** sind Bestimmungen, nach denen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

## 2 System und Organisation

### 2.1 Bund

Für die Raumordnung zuständiges Ministerium auf der Ebene des Bundes ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Das Binnenland betreffend kann es, sofern es dazu einen besonderen Bedarf gibt, einzelne Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes durch Grundsätze in einem Raumordnungsplan konkretisieren oder auch Raumordnungspläne mit Festlegungen zu länderübergreifenden Standortkonzepten für wichtige Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur aufstellen. Derzeit gibt es allerdings keinen solchen, den Freistaat Sachsen berührenden Bundesraumordnungsplan.

#### Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

Damit die Raumordnung ihre koordinierende Funktion wahrnehmen kann, ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderlich. Dafür wurde 1967 die MKRO geschaffen. Mitglieder der MKRO sind die für Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren der Länder und der für die Raumordnung zuständige Bundesminister. In der MKRO werden aktuelle raumordnerische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wichtige Probleme der Landesplanung und der räumlichen Entwicklung in Deutschland sowie der europäischen Raumentwicklung beraten.

Bund und Länder können im Rahmen der MKRO Leitbilder für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes oder von über die Länder hinausgehenden Zusammenhängen (z. B. demografischer Wandel, Klimawandel) entwickeln. So entstanden 2006 die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Sie greifen die folgenden drei wichtigen Themenbereiche für die räumliche Entwicklung auf:

- Wachstum und Innovation (Stärkung der räumlichen/regionalen Wettbewerbsfähigkeit),
- Daseinsvorsorge (Sicherung der öffentlichen Infrastrukturversorgung zur Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen) und
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten (Management für räumliche Nutzungskonflikte und nachhaltige Raumentwicklung).

Im Sommer 2013 fasste die MKRO einen Beschluss zur Weiterentwicklung der Leitbilder und Handlungsstrategien, der die seit 2006 veränderten Rahmenbedingungen aufgreift. Die Konkretisierung und teilweise Neuausrichtung der Leitbilder soll zukünftigen Fragen der Raumentwicklung, wie z. B. Sicherung der Mobilität, partnerschaftlichem Miteinander von Stadtregionen und ländlichen Räumen, räumlichen Konsequenzen des Klimawandels und der Energiewende sowie grenzüberschreitenden und europaweiten Verflechtungen, stärker Rechnung tragen.

### 2.2 Land

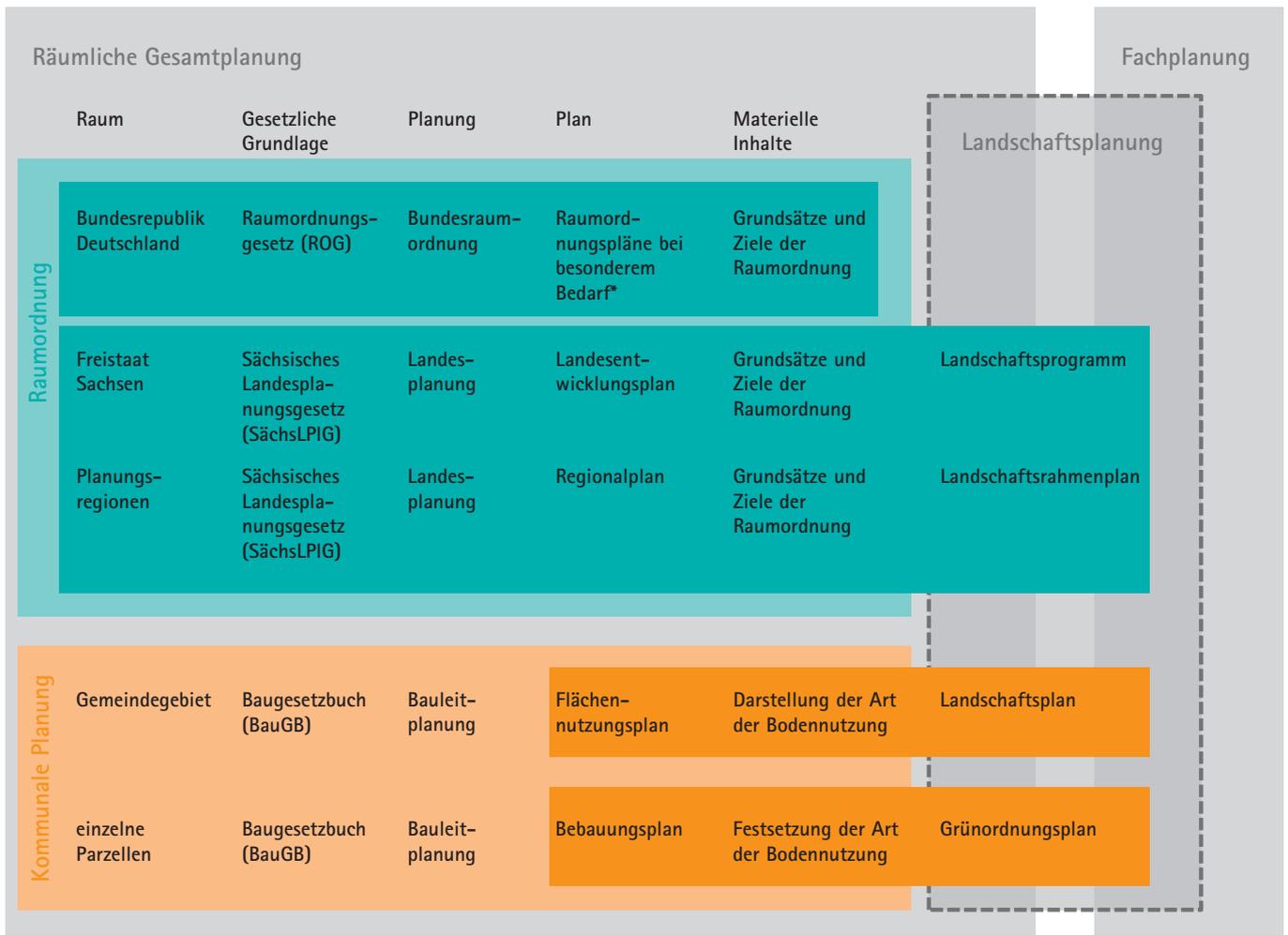
Im Freistaat Sachsen wird für die räumliche Gesamtplanung des Landes der Begriff „Landesentwicklung“ verwendet. Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff Landesplanung, betont aber besonders den Aspekt der Entwicklung des Raumes.

Die **Landesplanung** ist ein Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, die zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Programme und Pläne aufstellt und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert.

#### Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium des Innern. Aufgabe der Landesentwicklung ist es, auf der Grundlage aller raumbezogenen Fachplanungen, wie Verkehr, Wirtschaft, Wohnen, Ver- und Entsorgung, Arbeit und Freizeit, wesentliche raumbedeutsame Entwicklungsziele zu erarbeiten. Diese werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen insgesamt im Landesentwicklungsplan als Grundsätze und Ziele rechtsverbindlich festgelegt.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist Genehmigungsbehörde für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne. Sie ist außerdem zuständig für die landesweite Raumeobachtung.



\* in der ausschließlichen Wirtschaftszone, zur Konkretisierung einzelner Grundsätze nach §2 ROG oder zu länderübergreifenden Standortkonzepten für wichtige Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur

Abbildung 1:  
System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland

### Obere Raumordnungsbehörde

Die obere Raumordnungsbehörde in Sachsen ist die Landesdirektion. Die Hauptaufgabe der oberen Raumordnungsbehörde besteht im Vollzug der Raumordnungspläne. Dazu gehören:

- die Erarbeitung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (TöB) zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
- die Beratung von Planungsträgern,
- die Durchführung von Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren und
- die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit diese den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Führung des digitalen Raumordnungskatasters.

**Fachplanungen** sind Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen), durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, wie z. B. Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik.

## Sächsisches Staatsministerium des Innern – Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

Landesdirektion Sachsen  
Obere Raumordnungsbehörde

Regionaler  
Planungs-  
verband  
Oberes Elbtal/  
Osterzgebirge

Regionaler  
Planungs-  
verband  
Oberlausitz-  
Niederschlesien

Regionaler  
Planungs-  
verband  
Leipzig-  
West Sachsen

Planungs-  
verband  
Region  
Chemnitz

### Aufgaben der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde:

- Aufstellung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes
- Rechtsaufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Genehmigung der Regionalpläne sowie der Braunkohlenpläne
- Landesweite Raubeobachtung einschließlich Erstellung des Landesentwicklungsberichtes
- Geltendmachung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der anderen Staatsministerien
- Vertretung der Belange der Raumordnung gegenüber dem Sächsischen Landtag und der Öffentlichkeit
- Verbindungsfunktion zum Bund und zu den Ländern der Bundesrepublik, insbesondere im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)
- Transnationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa

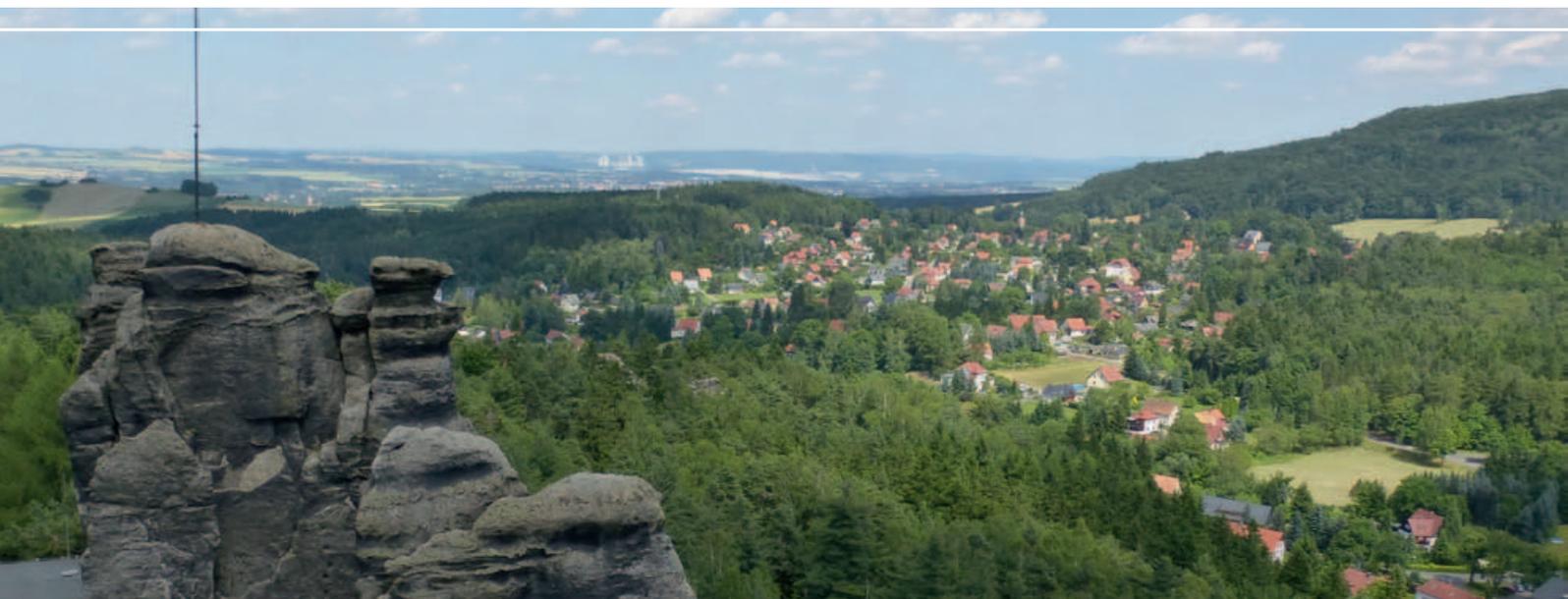
### Aufgaben der oberen Raumordnungsbehörden:

- Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Durchführung von Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren
- Führung des Raumordnungskatasters

### Aufgaben der Regionalen Planungsverbände:

- Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans einschließlich Teilfortschreibungen sowie ggf. Erstellung Regionaler Flächennutzungspläne
- Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes (Fachbeitrag zum Regionalplan)
- Aufstellung und Fortschreibung der Braunkohlenpläne (betrifft nur die RPV Leipzig-West Sachsen und Oberlausitz-Niederschlesien)
- Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (regionalplanerische Stellungnahmen)
- Hinwirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne
- Raubeobachtung als Grundlage für die Aufgabenerfüllung
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Abbildung 2:  
Zuständigkeiten für Raumordnung und  
Landesplanung im Freistaat Sachsen



## 2.3 Planungsregionen

### Regionale Planungsverbände

Im Freistaat Sachsen ist die Regionalplanung den vier kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden (Oberes Elbtal/Osterggebirge, Oberlausitz-Niederschlesien, Leipzig-West Sachsen, Region Chemnitz) übertragen. Mitglieder sind die Kreisfreien Städte und Landkreise. Hauptaufgabe der Regionalen Planungsverbände ist die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes. In den Planungsregionen Leipzig-West Sachsen und Oberlausitz-Niederschlesien sind zusätzlich für die Braunkohlentagebaue Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne aufzustellen.

Darüber hinaus wirken die Regionalen Planungsverbände durch vielfältige Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Planungsträgern und Einrichtungen auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Organe eines jeden Regionalen Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Wahlweise können einzelne Ausschüsse gebildet werden. Im Wesentlichen bereiten diese durch die Verbandsversammlung zu fassende Beschlüsse vor. Die Rechtsverhältnisse werden durch eine Verbandsatzung geregelt.

Eine **Planungsregion** ist ein Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den ein eigener Raumordnungsplan (Regionalplan) aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ist im § 9 Abs. 1 SächsLPIG festgelegt. In Sachsen gibt es derzeit vier Planungsregionen.

Ein **Regionaler Planungsverband** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem durch das SächsLPIG die Aufgabe der Regionalplanung übertragen wurde (§ 9 SächsLPIG).

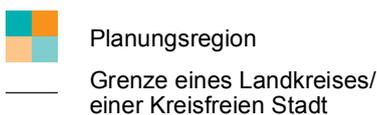


Abbildung 3:  
Planungsregionen im Freistaat Sachsen

# 3 Die Pläne der Raumordnung

**Ziele** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Bei einem „Ist-Ziel“ ist die Planungsaussage absolut zwingend verbindlich. Sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden.

Bei einem „Soll-Ziel“ ist die Festlegung zwingend verbindlich, enthält aber ein so genanntes Restermessen, das es erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planungsaussage abzuweichen.

„Hinwirkungsziele“ betreffen Planungen oder Maßnahmen deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt.

Zu den Raumordnungsplänen als normsetzende Instrumente der Raumordnung zählen der Landesentwicklungsplan (LEP), die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne. Am 31.08.2013 ist der LEP 2013 in Kraft getreten, der den LEP 2003 ablöst. Planungshorizont ist das Jahr 2025.

Nach § 8 Abs. 4 ROG kann der Regionalplan zugleich auch die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans übernehmen (= regionaler Flächennutzungsplan), wenn die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt. Dies wird in Sachsen jedoch derzeit nicht praktiziert, findet aber in Teilen anderer Bundesländer (zumeist in Ballungsräumen) statt. Der Vorteil davon ist, dass durch die Zusammenführung von Regionalplan und Flächennutzungsplänen in einem Plandokument eine Planungsebene eingespart werden kann.

Die Raumordnungspläne enthalten als Festlegungen für die räumliche Ordnung und Entwicklung die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für ihren Geltungsbereich. Sowohl der LEP als auch die Regionalpläne sind auf einen Zeitraum von ca. zehn Jahren ausgerichtet. Sie werden bei Bedarf durch Fortschreibung angepasst.

Eine gesetzlich geregelte konkrete Frist für die Fortschreibung gibt es nicht. Eine Fortschreibung kann jederzeit auch nur für räumliche oder sachliche Teile (= Teilfortschreibung) erfolgen. Bei der Aufstellung aller Raumordnungspläne ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben (§ 6 SächsLPlIG).

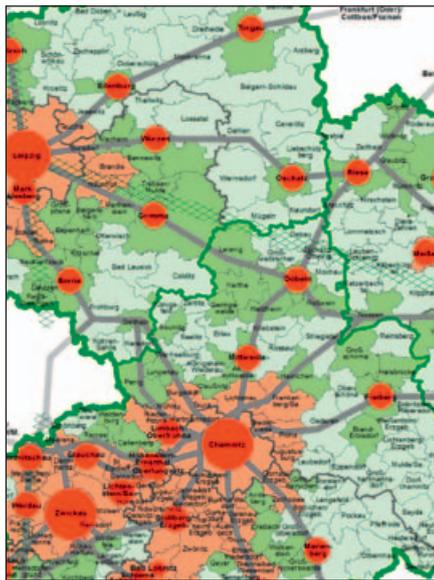


Abbildung 4: Raumstrukturkarte Sachsen (LEP 2013, Ausschnitt)

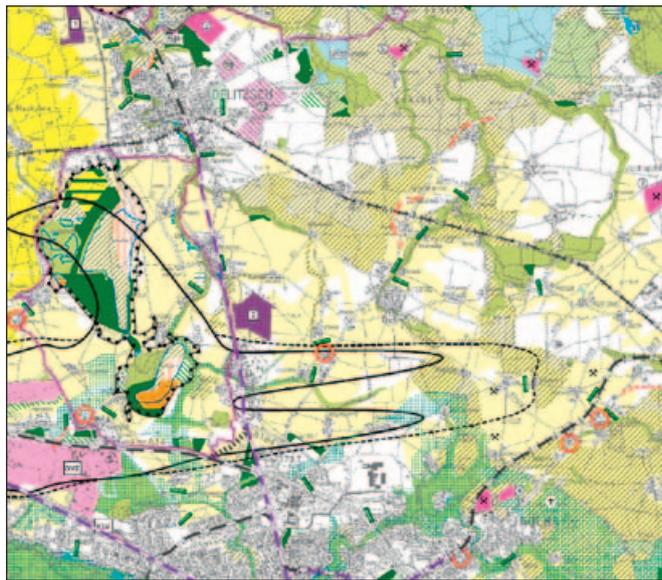


Abbildung 5: Raumnutzungskarte Leipzig–Westsachsen (Regionalplan 2008, Ausschnitt)

## 3.1 Wesentliche Inhalte und Instrumente der Raumordnungspläne

### Ziele der Raumordnung

Ziele sind verbindliche Festlegungen, die räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sind und die von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben beachtet werden müssen. Für Private entfalten die Ziele der Raumordnung insofern Bindungswirkung, als dass sie bei behördlichen

Entscheidungen über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben (z. B. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren) sowie bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu beachten sind. Ziele, die die Bauleitplanung (vgl. Kapitel 7 „Raumplanung in den Gemeinden“) betreffen, begründen darüber hinaus gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Anpassungspflicht für die Gemeinden.

### Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in Form von Rechtssätzen, die für öffentliche Stellen gelten und von ihnen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Belange raumbedeutsamer Vorhaben von Privaten gemäß der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Grundsätze, die die Bauleitplanung betreffen, sind in die Entscheidungen als Abwägungsmaterial einzustellen.

Die **Grundsätze** der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

### Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete

In den Raumordnungsplänen werden für bestimmte Raumfunktionen und Raumnutzungen sogenannte „Vorranggebiete“, „Vorbehaltsgebiete“ und „Eignungsgebiete“ festgelegt.

Die Festlegung von Vorranggebieten bewirkt, dass bestimmten Funktionen und Nutzungen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber unvereinbaren raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen eingeräumt wird. Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar und sind von den Gemeinden als standortgebundene Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit hinzunehmen.

Anders ist es bei Vorbehaltsgebieten: Mit ihnen soll der jeweiligen Nutzung oder Funktion bei Planungen in dem Gebiet ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Hier kann sich die Gemeinde – selbstverständlich nur bei Vorliegen höherwertiger Belange – im Rahmen der Abwägung aber auch gegen die vorbehaltene Funktion oder Nutzung entscheiden und für das Vorbehaltsgebiet (oder Teile hiervon) eine Nutzung vorsehen, die dem Vorbehalt widerspricht.

Eignungsgebiete sollen raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im Außenbereich (§ 35 BauGB) dadurch steuern, dass bestimmte Gebiete in einer Region für diese Maßnahmen als geeignet erklärt werden mit der Folge, dass sie außerhalb dieser Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sind. Nach dem SächsLPIG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen. Das bedeutet, dass die Nutzung innerhalb der Ausweisung einem Vorranggebiet entspricht und außerhalb der Ausweisung ein Verbot der innerhalb der Ausweisung erlaubten Nutzung besteht. Mit dieser Kombination werden die Steuerungsmöglichkeiten für privilegierte Außenbereichsvorhaben, insbesondere für Windkraftanlagen, verbessert. Auch diese Vorrang /Eignungsgebiete sind Ziele der Raumordnung.

### Konzept der Zentralen Orte

Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein Instrument für die räumliche Bündelung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen innerhalb des Siedlungsnetzes. Es zielt auf die Konzentration von öffentlichen und – soweit möglich – auch privaten Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der administrativen Verwaltung, aber auch der Wirtschaft in durch ihre Lage, Größe und Ausstattung dafür geeigneten Gemeinden, die dann für einen überörtlichen Verflechtungsbereich entsprechende Funktionen wahrnehmen sollen. Das Konzept der Zentralen Orte leistet damit auch einen Beitrag zur Kosteneinsparung öffentlicher Haushalte. Es dient gleichzeitig dazu, unter den Bedingungen des demografischen Wandels die qualitativen Standards öffentlicher Einrichtungen zu sichern und eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Seniorenbetreuung sowie medizinischen

**Zentrale Orte** sind Gemeinden, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres Verflechtungsbereiches, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden.

Bei einem **Zentralörtlichen Verbund** (Städteverbund) erfolgt die gemeinsame Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen durch mindestens zwei oder mehrere Gemeinden, die eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen voraussetzt.

Der **Verflechtungsbereich** ist ein räumlicher Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend durch den zugehörigen Zentralen Ort mit versorgt wird (Handel, Dienstleistungen, Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabe entsprechend wird unterschieden zwischen Oberbereich, Mittelbereich und Nahbereich.

Die **Landschaftsplanung** ist ein Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege. Sie hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten, zu begründen und in Text und Karten darzustellen.

**Primärintegration** bedeutet, dass Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan Teile der entsprechenden Raumordnungspläne sind. Im Freistaat Sachsen übernimmt der LEP zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms und die Regionalpläne übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne nach § 6 SächsNatSchG.

Der **LEP** ist ein zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet des Freistaates Sachsen. Er enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für den Freistaat mit Vorgaben für die Regionalplanung dar.

Einrichtungen zu gewährleisten. Die gemeinsame Funktionsausübung durch interkommunale Zusammenarbeit im Zentrale-Orte-Verbund ist eine innovative Form der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben.

Das Zentrale-Orte-Konzept Sachsens ist dreistufig in Ober-, Mittel- und Grundzentren gegliedert. Der LEP 2013 weist die Ober- und Mittelzentren aus und legt Kriterien für die Ausweisung der Grundzentren fest. Die Ausweisung der Grundzentren erfolgt in den Regionalplänen.

### **Primärintegration der Landschaftsplanung**

Die Landschaftsplanung ist ebenso wie die räumliche Gesamtplanung dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm auf der Ebene des Landes, Landschaftsrahmenplan auf der Ebene der Planungsregionen, kommunaler Landschaftsplan). Sie ist ein vorsorgendes Planungsinstrument zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und nimmt unter den Fachplanungen eine besondere Stellung im System der räumlichen Planung ein, da sie die ökologische Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung liefert. Die Landschaftsplanung ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Ergänzende Vorschriften sind im Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) geregelt. Der Freistaat Sachsen hat sich für die Ebenen der Landes- und Regionalplanung für eine frühestmögliche Verknüpfung der Landschaftsplanung mit der räumlichen Gesamtplanung (sogenannte Primärintegration) entschieden. So übernimmt der LEP zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms und die Regionalpläne übernehmen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne. Durch diese frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen auf der Grundlage einer fundierten Bewertung von Natur und Landschaft erfolgen und raumordnerisch relevante Inhalte der Landschaftsplanung durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können. Damit wird sowohl organisatorisch als auch inhaltlich eine besonders enge Verzahnung der Inhalte von Landschafts- und Raumordnungsplanung erreicht. Die fachplanerischen Inhalte der Landschaftsplanung, die nicht zur Festlegung als Grundsätze oder Ziele der Raumordnung geeignet sind, werden dem LEP bzw. den Regionalplänen als Anlage beigefügt.

## **3.2 Landesentwicklungsplan (LEP)**

Der LEP ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Freistaates Sachsen. Er enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung und stellt unter Einbeziehung aller raumbedeutsamen Fachplanungen eine flexible, zukunftsfähige, auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar. Die Rahmensetzung des LEP wird in den Regionalplänen räumlich ausgeformt und konkretisiert.

Der LEP besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Dem LEP 2013 ist ein Leitbild für die Landesentwicklung in Sachsen vorangestellt. Dieses gibt die Orientierung für eine langfristige und programmatische Ausrichtung der Landesentwicklung. Das Leitbild ist in seiner Rechtsfolge unverbindlich, das heißt es entfaltet keine gesetzliche Bindungswirkung.

Eine wesentliche Zielsetzung des jeweiligen LEP ist es, die regionale Ebene im Sinne des Subsidiaritätsgedankens als die sachgerechte Entscheidungsebene für räumliche Entwicklungen zu stärken. Insofern erfolgen – mit Ausnahme des Kapitels Verkehr – im LEP 2013 selbst keine landesweiten Festlegungen über Raumnutzungen, sondern es werden entsprechende Handlungsaufträge an die Träger der Regionalplanung gegeben. Damit können die Regionen nach einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise und Rahmensetzung über die jeweiligen Raumnutzungen selbst entscheiden. Als Entscheidungsgrundlage dafür werden in einzelnen thematischen Erläuterungskarten Suchräume für die Träger der Regionalplanung dargestellt (zum Beispiel für Rohstoffsicherung oder die Ausweisung eines großräumigen Biotopverbundes).

Weitere Planaussagen unterstützen den Aspekt der Stärkung der Regionen und ihrer Kommunen. So enthält der LEP 2013 zum Beispiel ein Kapitel „Regionalentwicklung“ (vgl. Kapitel 8 „Regionalentwicklung“ dieser Broschüre).

Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsprogramms sowie der Umweltbericht sind dem LEP als Anlage beigefügt.

Der aktuelle LEP ist am 31.08.2013 in Kraft getreten.

### 3.3 Regionalpläne

Der Regionalplan ist der Raumordnungsplan für eine Planungsregion. Er wird aus dem LEP entwickelt, konkretisiert die allgemein gehaltenen Grundsätze und Ziele nach den regionalen Besonderheiten und gibt damit einen Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden vor.

Da viele Raumnutzungskonflikte, beispielsweise zwischen Industrieansiedlungen und Naturschutz, oftmals nicht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gelöst werden können, müssen dafür übergemeindliche Lösungen gefunden werden. Deshalb hat die Regionalplanung außerdem die Aufgabe, auch kommunal bedeutsame Entwicklungsziele, soweit sie für die Entwicklung der gesamten Region relevant sind, aufzunehmen. Dabei muss sie den Gemeinden aber genügend Entscheidungsfreiheit lassen.

Regionalpläne treffen ihre Festlegungen zur Raumnutzung in der Regel in einem Maßstab 1:100.000. Sie sind nicht grundstücksscharf. Allerdings wandeln sich die Anforderungen durch die Rechtsprechung bei der Festlegung von Vorrang-/ Eignungsgebieten (zum Beispiel für die Windkraftnutzung) hin zu einer höheren Detailliertheit, ohne dass ein Maßstab vorgegeben wird.

Die derzeit geltenden Regionalpläne sind binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des LEP 2013 an dessen Grundsätze und Ziele anzupassen.

Um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit der vier sächsischen Regionalpläne sicherzustellen, wurden für die zeichnerischen Festlegungen in den Raumnutzungskarten und Raumstrukturkarten durch die oberste Raumordnungsbehörde einheitliche Planzeichen vorgeschrieben.

#### Festlegungen im Regionalplan

Bezogen auf die Koordination der Nutzungsansprüche an den Raum lassen sich die raumordnerischen Festlegungen im Regionalplan grob in zwei Kategorien einordnen (vgl. Abbildung 6).

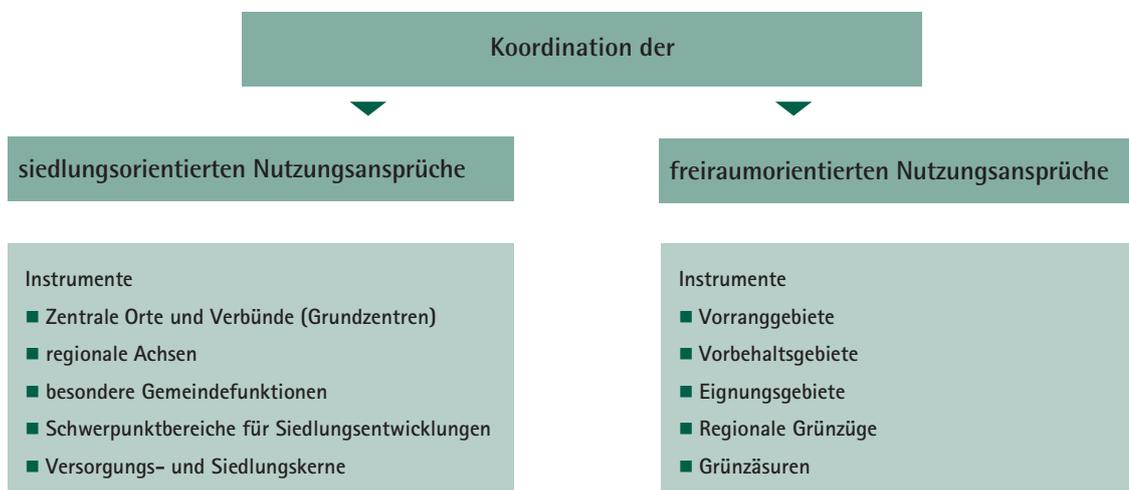


Abbildung 6:  
Regionalplan:  
Koordination der  
Nutzungsansprüche



### 3.4 Braunkohlenpläne

Durch die Regionalen Planungsverbände Leipzig-West-sachsen und Oberlausitz-Niederschlesien, in deren Planungsregionen Braunkohlentagebaue liegen, sind neben den Regionalplänen für die Tagebaue Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne aufzustellen. Bei stillgelegten Tagebauen sind dies Sanierungsrahmenpläne. Schwerpunkte dieser Pläne sind Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen, Änderungen von Verkehrswegen und Vorflutern sowie zur Gestaltung der zukünftigen Bergbaufolgelandschaft.

Grundlage der Braunkohlenpläne sind die langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung.

In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien waren die Braunkohlenpläne für die langfristig fortzuführenden Tagebaue Nochten und Reichwalde seit 1994 verbindlich. Im Braunkohlenplan Tagebau Nochten war ein Bereich der Lagerstätte als Vorranggebiet Braunkohlengewinnung gesichert. Um dieses in ein Abbaugelände zu überführen, wurde ab Oktober 2007 ein Fortschreibungsverfahren durchgeführt. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien hat am 1. Oktober 2013 den fortgeschriebenen Braunkohlenplan Tagebau Nochten als Satzung beschlossen.

Für den Tagebau Welzow-Süd, der zum überwiegenden Teil auf Brandenburger Gebiet liegt, wurde im Jahr 2007 durch die „Gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg“ mit dem Planverfahren für den räumlichen Teilabschnitt II begonnen. Im Mai 2009 beschloss der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien die Aufstellung eines Braunkohlenplanes für den kleinen sächsischen Teil des Tagebaus Welzow-Süd. Beide Verfahren werden zeitlich und inhaltlich miteinander abgestimmt.

Des Weiteren sind in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien 14 Sanierungsrahmenpläne aufgestellt und für verbindlich erklärt worden. Davon wurde inzwischen der Sanierungsrahmenplan Olbersdorf aufgehoben, da seine Ziele hinsichtlich der Bergbausanierung vollständig umgesetzt sind. Im Zuge der 2008 beschlossenen Fortschreibung der 13 Sanierungsrahmenpläne sollen die Raumnutzungen künftig in den Regionalplan integriert werden.

In der Planungsregion Leipzig-West-sachsen wurde der seit März 1999 verbindliche Braunkohlenplan für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain im November 2003 durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht aus formellen Gründen für nichtig erklärt. Im Dezember 2003 wurde mit dem Verfahren zur Neuaufstellung des Braunkohlenplanes Schleenhain begonnen. Dieser ist seit August 2011 verbindlich. In der Planungsregion Leipzig-West-sachsen gibt es sieben verbindliche Sanierungsrahmenpläne, zwei Pläne (Tagebau Goitsche-Holzweißig-Rösa, Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld) befinden sich in der Fortschreibung.

### 3.5 Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen

Da sowohl der LEP als auch die Regionalpläne eine normsetzende Wirkung entfalten, ist für deren Aufstellung ein zweistufiges Beteiligungsverfahren gesetzlich festgeschrieben. In einem ersten Schritt werden zunächst alle TöB aufgefordert, ihre Belange in die Erarbeitung des Planentwurfes einzubringen. Ein auf dieser Grundlage erarbeiteter Entwurf wird dann in einem zweiten Verfahrensschritt sowohl den bereits Beteiligten als auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht und jedermann kann zum vorliegenden Planentwurf seine Anregungen und Bedenken dem Planungsträger schriftlich als Stellungnahme mitteilen. Wird der Planentwurf nach der öffentlichen Anhörung und der durch den jeweiligen Planungsträger durchzuführenden Abwägung geändert, sind bei umfassenden Änderungen der Planentwurf insgesamt, bei kleineren Änderungen die geänderten Teile erneut öffentlich auszulegen und die von den Änderungen betroffenen TöB zu beteiligen.

#### Träger öffentlicher Belange (TöB)

sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsLPlG benannte Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie bei raumordnungsrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind.

Danach ist erneut eine Abwägung vorzunehmen, ehe der Plan durch das zur Beschlussfassung berechnigte Gremium des jeweiligen Planungsträgers beschlossen werden kann.

Die Abbildung 7 veranschaulicht noch einmal detailliert das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen im Freistaat Sachsen.

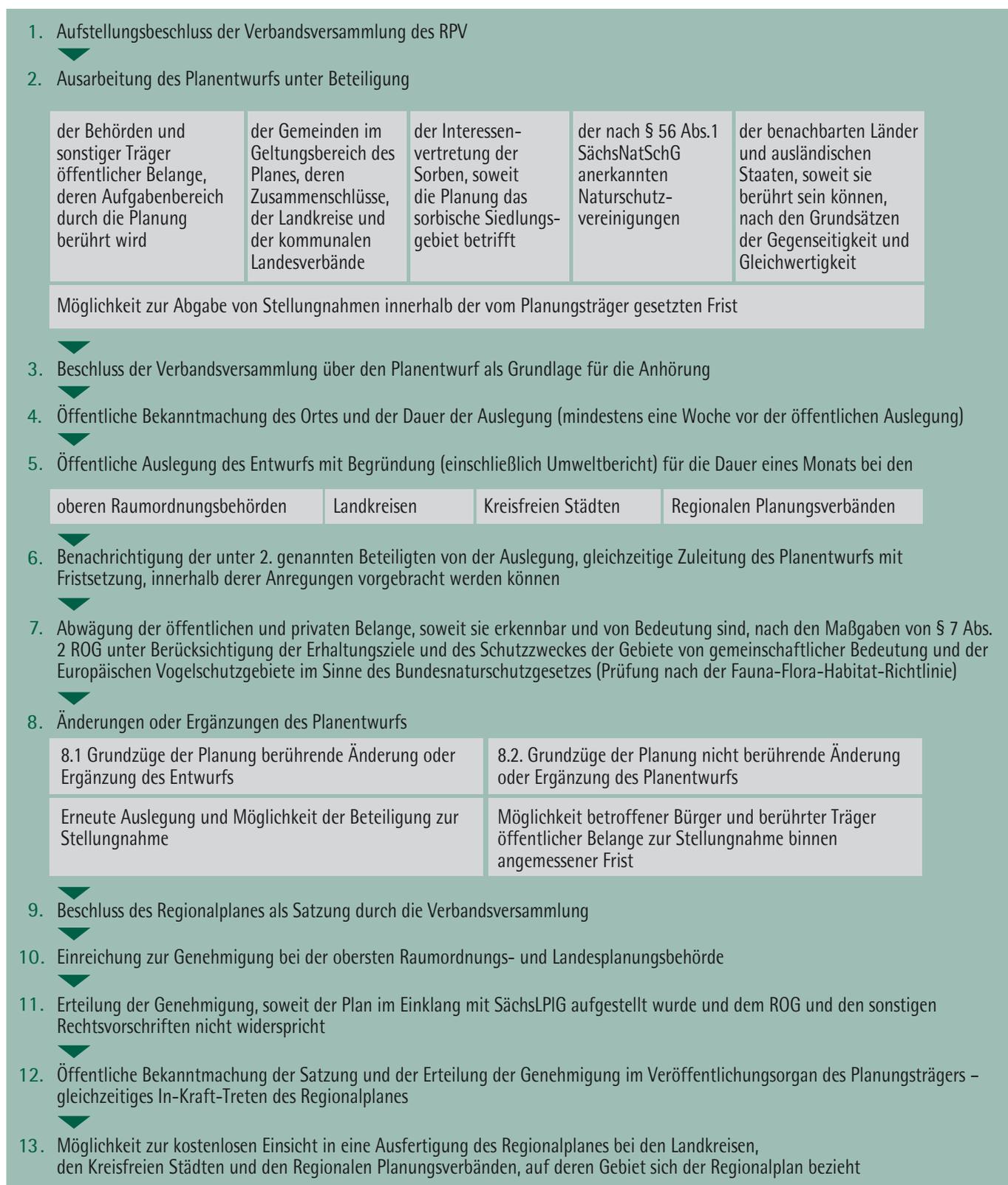


Abbildung 7: Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplanes

Die Aufstellung des LEP verläuft im Wesentlichen analog, allerdings gibt es auch entscheidende Unterschiede. Diese sind:

- Alle notwendigen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Planverfahren werden durch das Kabinett gefasst. (Das Kabinett besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Gemeinsam bilden sie die Staatsregierung. Das Kabinett beschließt unter anderem Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen an den Landtag sowie die Rechtsverordnungen der Staatsregierung.)
- Der Landtag ist einzubeziehen, indem diesem frühzeitig der Entwurf des LEP zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Anstelle des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan durch die Verbandsversammlung des jeweils zuständigen Regionalen Planungsverbandes wird der LEP durch das Kabinett als Verordnung beschlossen. Ein sich daran anschließendes Genehmigungsverfahren wie bei den Regionalplänen gibt es hier nicht, so dass nach dem Beschluss durch das Kabinett die Verordnung nur noch öffentlich bekannt zu machen ist, um den LEP in Kraft treten zu lassen.

### Online-Beteiligung – ein modernes Kommunikationsverfahren

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum LEP 2013 wurde erstmals parallel zur Auslegung die Möglichkeit einer Online-Beteiligung eingerichtet. Sie diente gleichzeitig als Pilotprojekt für eine weiter zu entwickelnde E-Government-Komponente des Freistaates Sachsen, die zukünftig für ähnliche Beteiligungsverfahren, insbesondere der Regionalplanung, zur Verfügung stehen soll.

Über eine Kommunikationsplattform im Internet werden dazu alle Planungsunterlagen bereitgestellt. Im Textteil und in der Karte kann nach Belieben navigiert und recherchiert werden. Intuitiv zu erfassende Schaltflächen erleichtern den Zugang zu den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten. Eine Suchfunktion ermöglicht die gezielte Suche nach Stichworten im Text. Ausschnitte der Karten können über Zoomfunktionen betrachtet und die dazugehörige Legende eingeblendet werden.

Die Nutzer können ihre Hinweise und Anregungen zu Text und Karte in textlicher und zeichnerischer Form abgeben. Eine zentrale Datenbank verwaltet alle Stellungnahmen. Sie besteht aus geschützten und strikt voneinander getrennten Bereichen: dem persönlichen Arbeitsbereich des Stellungnehmenden, in dem auch die Entwürfe gespeichert werden, und dem Auswertebereich des Planungsträgers.

Bei der erstmaligen Nutzung des jeweiligen Online-Beteiligungsverfahrens ist eine Registrierung durch den Stellungnehmer erforderlich, um die Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens zuordnen zu können.

Der rechtsverbindliche Eingang der Stellungnahme wird durch eine automatisch generierte E-Mail des Planungsträgers an den Stellungnehmer bestätigt.

### Die Online-Beteiligung hat u. a. folgende Vorteile:

- uneingeschränkter und zeitgleicher Zugang aller Interessenten zu den Unterlagen,
- einfacher Zugang zu Texten und Karten durch verlinkte Verzeichnisse, übersichtliches integriertes Anwendungs- und Hilfesystem,
- gezieltes Auffinden von Textbestandteilen durch eine Stichwortsuchmaschine,
- kein umständliches Kopieren von Kartenausschnitten und Eintragungen von Hand,
- Abgabe von Stellungnahmen von jedem Computer mit Internet-Zugang möglich,

- automatisches Bestätigungsschreiben des Verfahrensträgers bei Eingang der Stellungnahme,
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes,
- eindeutige Zuordnung der Einwendungen zu den Planinhalten,
- effizientere Bearbeitung von Stellungnahmen in der Abwägungsdatenbank,
- Reduzierung der Druck- und Versandkosten und
- nutzer- und anwenderfreundliche Einlösung der gesetzlich verankerten Beteiligungspflicht.

### Umweltprüfung mit Klimacheck

Nach § 9 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Neu beim LEP 2013 ist gegenüber vergleichbaren Umweltprüfungen die Integration eines Klimachecks in den Umweltbericht. Damit wird vertiefend geprüft, welchen Beitrag der LEP zum Klimaschutz und zur vorsorgenden Anpassung an sich abzeichnende klimatische Veränderungen leistet.

Die **Verträglichkeitsprüfung** nach der FFH-Richtlinie ist eine auf Grund von § 36 BNatSchG und § 23 Abs. 2 SächsNatSchG bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelschutzgebieten, die nach der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) – kurz: Vogelschutzrichtlinie – ausgewiesen werden, welche sich in der Folge der Ausweisungen des Planes ergeben kann.

## 3.6 Raumordnerische Steuerung am Beispiel Windenergienutzung

Windenergie spielt im Rahmen der Nutzung der regenerativen Energien in Deutschland eine große Rolle. Sachsen bietet ein hohes Windpotenzial und damit günstige Voraussetzungen für die Windenergienutzung. Gemäß des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 soll der Ertrag aus der Nutzung von Windenergie von 1.700 GWh im Jahr 2012 bis zum Jahr 2022 auf 2.200 GWh steigen.

Wie auch andere Energieerzeugungsarten steht die Nutzung der Windenergie im Konflikt mit anderen Nutzungen. Windenergieanlagen sind zudem weithin in der Landschaft sichtbar. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, ist eine Planung notwendig, die für einen großen Planungsraum möglichst genaue Untersuchungen für geeignete Standorte gewährleisten kann. Die Standortentscheidungen werden beeinflusst von der Flächenverfügbarkeit, der Akzeptanz und den Möglichkeiten zur Netzeinspeisung.

Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers im Jahre 1996, im Außenbereich Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich zu privilegieren, war daher von Anfang an mit der Möglichkeit verbunden, die Ansiedlung von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten zu konzentrieren. Die Ausweisung solcher Konzentrationszonen ist theoretisch sowohl auf der gemeindlichen Ebene (Flächennutzungsplan) als auch auf der überörtlichen Ebene (Regionalplan) möglich.



In Sachsen sieht der LEP 2013 vor, dass die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende und flächendeckende Planung in den Regionalplänen durch die Festlegung sogenannter Vorrang- und Eignungsgebiete zu konzentrieren ist. Daraus folgt, dass außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Daran sind auch die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung gebunden. Zur räumlichen Konzentration ist nach den Anforderungen der Rechtsprechung ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept erforderlich, welches sich schrittweise vollziehen muss. Im Ergebnis der Planung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft werden.

Um auch zukünftig die lokale Akzeptanz der modernen und inzwischen immer höher gewordenen Windenergieanlagen im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten zu wahren, wird nach dem gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 12.07.2013 den Regionalen Planungsverbänden empfohlen, im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne sich an einem Mindestabstand von 1.000 Metern zur geplanten oder bestehenden Wohnbebauung bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu orientieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die am 01.08.2014 auf Bundesebene in Kraft getretene sogenannte Länderöffnungsklausel es den Bundesländern ermöglicht, durch Gesetz größere Abstände von Windenergieanlagen zu zulässigen baulichen Nutzungen festzulegen. Ob und in welchem Umfang der Freistaat Sachsen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar.



# 4 Umsetzung der Raumordnungspläne

Neben der Aufstellung und Fortschreibung landesweiter und regionaler Raumordnungspläne besteht zur Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung die raumordnerische Aufgabe, einzelne raumbedeutsame Aktivitäten von öffentlichen und privaten Trägern zu koordinieren und im Sinne der Inhalte der Raumordnungspläne zu beeinflussen.

## 4.1 Formelle Instrumente

### Raumordnungsverfahren

Eine nachhaltige Raumentwicklung des Landes ist nur möglich, wenn die einzelnen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander abgestimmt und anhand der Grundsätze und Ziele der Raumordnung überprüft werden.

Hierzu dient unter anderem das Raumordnungsverfahren. Mit ihm kann die Raumverträglichkeit von großen und komplexen Maßnahmen vor dem eigentlichen Zulassungsverfahren in einem eigenen, formalisierten Verfahren geklärt werden. Rechtliche Grundlagen dazu sind sowohl das ROG als auch das SächsLPlig.

Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren in Betracht kommt, betreffen unter anderem die Bereiche Verkehr (z. B. Bundesfernstraßen, Schienenstrecken, Flughäfen), Ver- und Entsorgung sowie Siedlungswesen (z. B. große Freizeitanlagen). In das Verfahren sind alle in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen einzubeziehen. Die Öffentlichkeit kann einbezogen werden, wenn die Sachlage dies für sinnvoll erscheinen lässt (vgl. Kapitel 3.5). Sofern Auswirkungen auf benachbarte Staaten zu erwarten sind, sind auch diese am Verfahren zu beteiligen.

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist eine raumordnerische Beurteilung, die darlegt, ob das Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung übereinstimmt und wie es gegebenenfalls mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann. Es ist von allen öffentlichen Stellen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen, die von dem Vorhaben berührt werden, hat es keine unmittelbare Rechtswirkung.

Soweit einschlägige und hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung aufgestellt sind, die eine klare Beurteilung des geplanten Vorhabens erlauben, ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich. Ein Raumordnungsverfahren kann darüber hinaus auch entfallen, wenn aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens keine Alternative – zum Beispiel nur ein einziger Standort – in Frage kommt und sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig, zum Beispiel im Zulassungsverfahren, geprüft wird.

### Zielabweichungsverfahren

Aus § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 16 SächsLPlig ergibt sich die Möglichkeit, für die Realisierung einer raumbedeutsamen Maßnahme, die im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung aus dem LEP oder einem Regionalplan steht, auf Antrag des jeweiligen Planungsträgers die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zuzulassen. Dazu ist ein besonderes Verfahren, das Zielabweichungsverfahren, durchzuführen. In diesem ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis des Verfahrens ist die Feststellung, ob die Abweichung zulässig ist oder nicht. Sie ist jedoch nur dann zulässig, wenn diese Abweichung im Einzelfall unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das heißt, die Inhalte des Raumordnungsplanes (z. B. eine bestimmte angestrebte Nutzung oder Funktion in einem konkreten Gebiet) werden bei Verwirklichung der Maßnahme nicht gänzlich in Frage gestellt. Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren verbunden werden.

Ein **Raumordnungsverfahren** ist ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und beinhaltet die Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander (§§ 15, 16 ROG in Verbindung mit § 15 SächsLPlig).

**Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** sind Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder die Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 ROG).

#### Untersagung raumordnungswidriger Planungen

Im jeweiligen § 14 ROG und SächsLPlIG ist die raumordnerische Untersagung geregelt. Sie dient der Sicherung der raumordnerischen Ziele. Danach kann die Landesdirektion raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung erfasst werden, untersagen, wenn sie den durch LEP oder Regionalplan festgesetzten Zielen entgegenstehen.

Wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass eine Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde, kann eine befristete Untersagung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Die Untersagung kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Sofern Rechtsmittel gegen die Untersagung eingelegt werden, gilt diese dennoch bis zu einer gerichtlichen Entscheidung weiter.

## 4.2 Informelle Instrumente

Auf informellem Wege wirken die Raumordnungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände als TöB durch Beratung und eine umfassende Stellungnahmentätigkeit darauf hin, dass Planungen und Maßnahmen unterschiedlichster Planungsträger im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen, Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele, Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) berücksichtigt sowie aufeinander abgestimmt werden.

Das gesamtstädtische „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (**INSEK**) ist als informelles Planungsinstrument eine sonstige Rahmenplanung der Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Die Integrierte ländliche Entwicklung (**ILE**) ist ein vom Freistaat Sachsen geförderter und mit EU-Mitteln kofinanzierter Prozess zur Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes. Sie beinhaltet mehrere Bausteine, darunter das „Integrierte ländliche Entwicklungskonzept“ (**ILEK**) als informelles Planungsinstrument für die jeweilige Region.

Außerdem gestalten und unterstützen sie zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Zusammenarbeit in den Regionen durch

- die Initiierung und Unterstützung der Erstellung Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte und deren Umsetzung,
- die kontinuierliche Erfassung und Bereitstellung raumbezogener Daten,
- die Initiierung und Koordinierung von regionalen und interkommunalen Netzwerken,
- den Aufbau und die Entwicklung von Kooperationsstrukturen und
- Regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellen Handlungsanforderungen.

# 5 Raubeobachtung

Die Aufstellung von verbindlichen Zielen und abwägungsrelevanten Grundsätzen für die langfristige Entwicklung des Freistaates Sachsen und seiner Teilräume, sowie die Bearbeitung raumordnerischer Fragestellungen, setzt eine fundierte Kenntnis der gegebenen Situation und der aktuellen Entwicklung in Bereichen wie Raumstruktur, Wirtschaft und Umwelt voraus. Dies erfordert eine ständige Beobachtung aller raumbedeutsamen Einzelereignisse und Entwicklungen. Ebenso dient die Raubeobachtung der Kontrolle der Umsetzung der Raumordnungspläne.

Die **Raubeobachtung** ist eine Tätigkeit der Raumordnung und Landesplanung, die kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen erfasst, systematisiert und bewertet.

Wesentliche Aufgaben der Raubeobachtung sind:

- die Aufbereitung von Bestandsdaten,
- die Aggregation der Daten bis zur Regions- und Landesebene,
- die Ermittlung der eingetretenen Veränderungen durch Vergleich mit Daten früherer Erhebungen,
- die Darstellung von Zustand und Entwicklung in unterschiedlicher Form (Texte, Tabellen, thematische Karten, Graphiken),
- die raumordnerische Bewertung der festgestellten Einzelentwicklungen und der daraus abzuleitenden Gesamtentwicklung,
- die Berechnung von raumrelevanten Kennziffern und
- das Monitoring von Raumordnungsplänen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erhebt eigene sowie Daten anderer Erfassungsstellen von raumordnerischer Relevanz und wertet diese aus. Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 SächsLPIG erstattet das SMI in jeder Legislaturperiode über den Stand der Landesentwicklung in Form des Landesentwicklungsberichtes gegenüber dem Landtag Bericht. Ebenso führen die Regionalen Planungsverbände die Raubeobachtung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die entsprechenden Planungsregionen durch.

## Digitales Raumordnungskataster (DIGROK)

Das DIGROK wird durch die obere Raumordnungsbehörde, die Landesdirektion Sachsen, geführt. Es bietet einen landesweiten Überblick über geplante, bestätigte, in Realisierung befindliche und fertig gestellte raumbedeutsame Sachverhalte, über deren Raumbeanspruchung und Lage zueinander. In der Anlage zu § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG ist geregelt, welche Informationen im DIGROK verfügbar sein müssen.

Das DIGROK dient im Wesentlichen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung,
- der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander,
- der Feststellung eventueller Nutzungskonflikte,
- der Vorbereitung landes- und regionalplanerischer Entscheidungen,
- der Beratung von Planungsträgern und
- der Erfolgskontrolle hinsichtlich der Verwirklichung der im LEP und in den Regionalplänen festgeschriebenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Öffentliche Planungsträger und bestimmte Personen des Privatrechts sind verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen den Raumordnungsbehörden unaufgefordert zur Führung des DIGROK mitzuteilen. Darüber hinaus ist in § 18 SächsLPIG die Unterrichtung der Behörden untereinander geregelt.

Jedermann kann Einsicht in das DIGROK nehmen, sofern nicht Rechte Dritter dadurch beeinträchtigt werden.

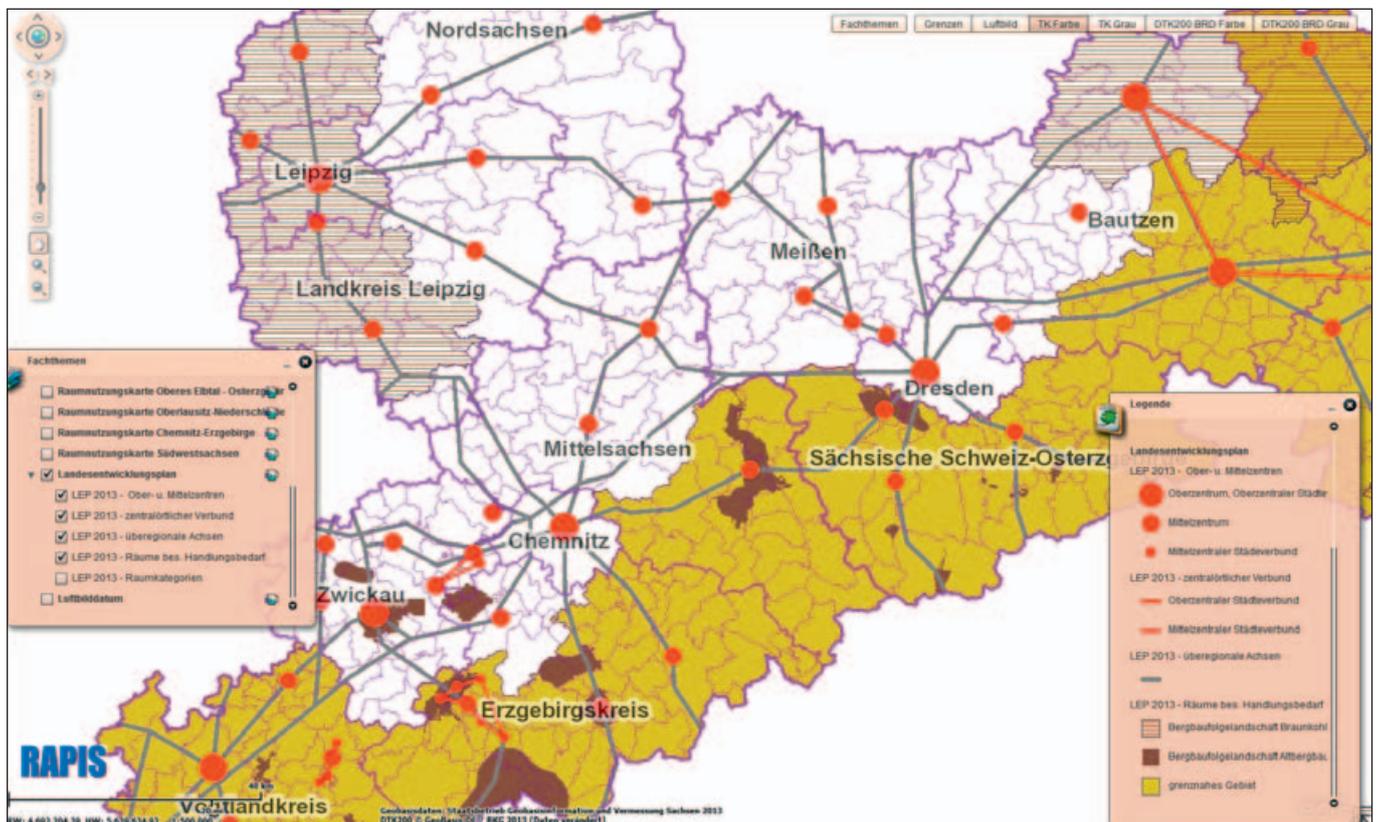
### Raumplanungsinformationssystem (RAPIS)

RAPIS ist ein internetgestütztes geographisches Informationssystem im Rahmen des E-Government-Angebotes des Freistaates Sachsen. Es basiert auf dem DIGROK und bildet eine Informations- und Auskunftsplattform für raumbezogene Fachdaten des Freistaates. Mittels nutzerspezifisch aufbereiteter webbasierter Kartenprojekte dient es sowohl der Information der Öffentlichkeit als auch in seiner Gesamtheit als behördeninternes Arbeitsmittel. Das in Zuständigkeit der Landesdirektion betriebene RAPIS ist über die URL [www.rapis.sachsen.de](http://www.rapis.sachsen.de) zu erreichen. Weitere Informationen über RAPIS sind in der Anlage zusammengefasst.

### Geodateninfrastrukturen und die europäische INSPIRE-Richtlinie

INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe) ist das Kurzwort und zugleich Symbol für die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union (EU) vom 14.03.2007. Die INSPIRE-Richtlinie hat das Ziel, eine Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten aufzubauen. Der Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürger sollen damit vereinfacht werden. Die Richtlinie trat am 15.05.2007 in Kraft und trifft allgemeine Regelungen zum Aufbau der Geodateninfrastruktur. Regelungen für den gemeinsamen Aufbau und Betrieb der GDI in Deutschland (GDI-DE) wurden in der Verwaltungsvereinbarung GDI-DE zwischen dem Bund und den Ländern getroffen.

Abbildung 8: RAPIS: Kartenprojekt Landes- und Regionalplanung



Zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Freistaat Sachsen ist am 05.06.2010 das Gesetz über die Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz – SächsGDIG) in Kraft getreten. Es schafft den rechtlichen Rahmen für den Betrieb der Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (GDI Sachsen) und regelt deren Beziehungen zur nationalen GDI (GDI-DE).



Der Aufbau und die Bereitstellung interoperabel nutzbarer und spartenunabhängiger Geodaten und Geodatendienste sowie verbindliche Metadatenbeschreibungen setzen die Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Geoinformationen. Diese Umsetzung erfolgt auf der Basis von so genannten Durchführungsbestimmungen in denen fachliche und technische Einzelheiten festgelegt werden, die für die Mitgliedstaaten der EU bindend sind. Den Durchführungsbestimmungen liegen im Wesentlichen internationale Normen und Standards von Open Geospatial Consortium (OGC) und International Organization for Standardization (ISO) zu Grunde.

Entsprechend den Vorgaben des SächsGDIG arbeiten Behörden des Freistaates Sachsen, die gemäß SächsGDIG zu den geodatenhaltenden Stellen zählen, in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich beim Aufbau der GDI im Freistaat Sachsen mit.

Die Festlegungskarten der Raumordnungspläne werden als Web-Dienst entsprechend den oben genannten Bedingungen auch im Geoportal Sachsenatlas zur Verfügung gestellt. Auch die Web-Anwendung RAPIS ist über das Metainformationssystem GeoMIS Sachsen recherchierbar und für jedermann über das Internet nutzbar.

Das Geoportal Sachsenatlas ist eine der E-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen. Die nutzerfreundliche Oberfläche ermöglicht es, auf einfache Art und Weise nach Geoinformationen zu recherchieren und diese anschließend zu verwenden. Über den Raumbezug können die Geoinformationen zueinander in Beziehung gesetzt werden, so dass sich komplexe räumliche und zeitliche Zusammenhänge visualisieren und bewerten lassen.

Im Geoportal Sachsenatlas ist eine Vielzahl von Geoinformationen staatlicher und kommunaler Behörden verfügbar.

Um die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten kompatibel und für die Gemeinschaft nutzbar zu machen, erfordert die INSPIRE-Richtlinie die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen in spezifischen Bereichen:

- Metadaten
- Datenspezifikationen
- Netzdienste
- Überwachung und Berichtswesen
- gemeinsame Nutzung von Daten und Diensten

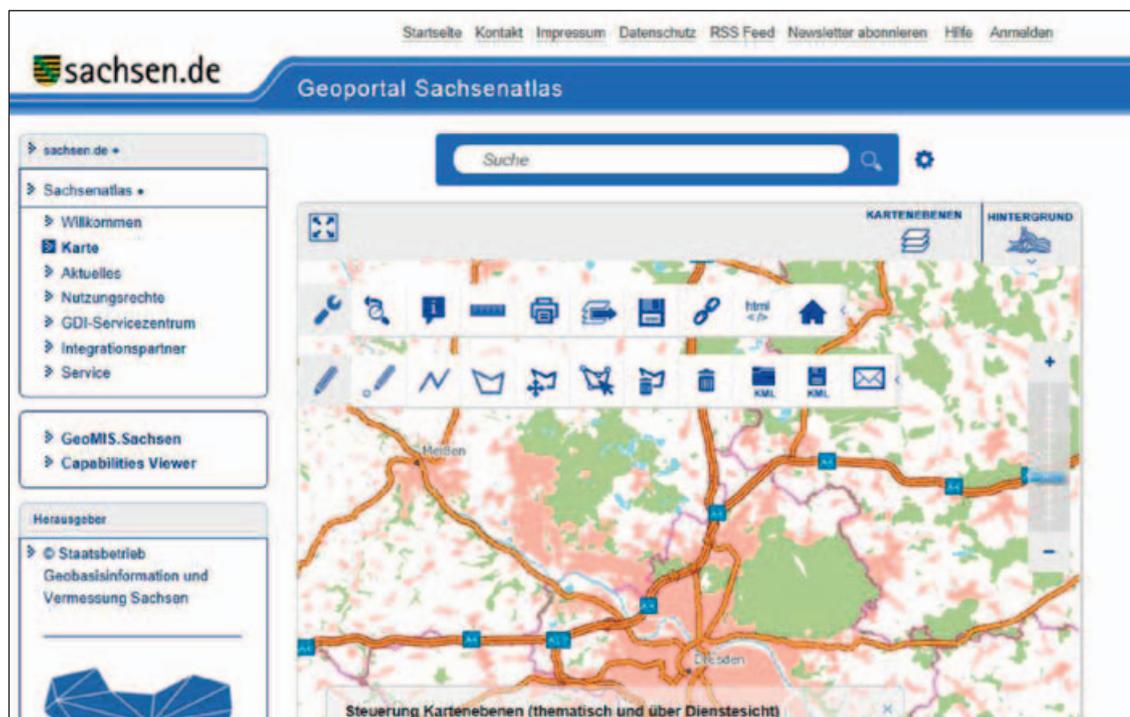


Abbildung 9:  
Geoportal  
Sachsenatlas

## 6 Kommunale Gebietsstrukturen

Für die **Daseinsvorsorge** sind nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) die Gemeinden für die „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zuständig. Dazu zählen das Vorhalten lebensnotwendiger (Infrastruktur-) Leistungen der öffentlichen Verwaltung zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bürger, zum Beispiel Straßen- und Wegebau, Wasserver- und -entsorgung, Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme, Einrichtungen der Kinder- und Altenbetreuung, Bildungseinrichtungen und Förderzentren, Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Freizeiteinrichtungen u. v. m. Die Aufgaben der Daseinsvorsorge sind nicht abschließend aufzuzählen, zumal diese im gesellschaftlichen Wandel stetigen Veränderungen unterworfen sind.

Die Gemeinden und Landkreise stellen eine der tragenden Säulen des föderalen Systems dar. Sie sind die Träger der örtlichen Selbstverwaltung und erfüllen zugleich viele weitere, vom Staat übertragene Aufgaben der Daseinsvorsorge. Sie sind in erheblichem Umfang Adressaten der Festsetzungen der Landes- und Regionalplanung. Gemeinden und Landkreise wirken zudem an der Erstellung der Planungen mit. All das erfordert eine entsprechende Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften und ihrer Verwaltungen.

Ein wesentliches Moment zur Schaffung und Erhaltung dieser Leistungsfähigkeit ist die Bildung, Pflege und Weiterentwicklung dafür geeigneter gebietlicher Strukturen. Verfassung und Kommunalrecht sehen dafür sowohl die Möglichkeit entsprechender gesetzlicher Regelungen als auch die Möglichkeit der (freiwilligen) Vereinbarung zu gebietlichen Veränderungen vor.

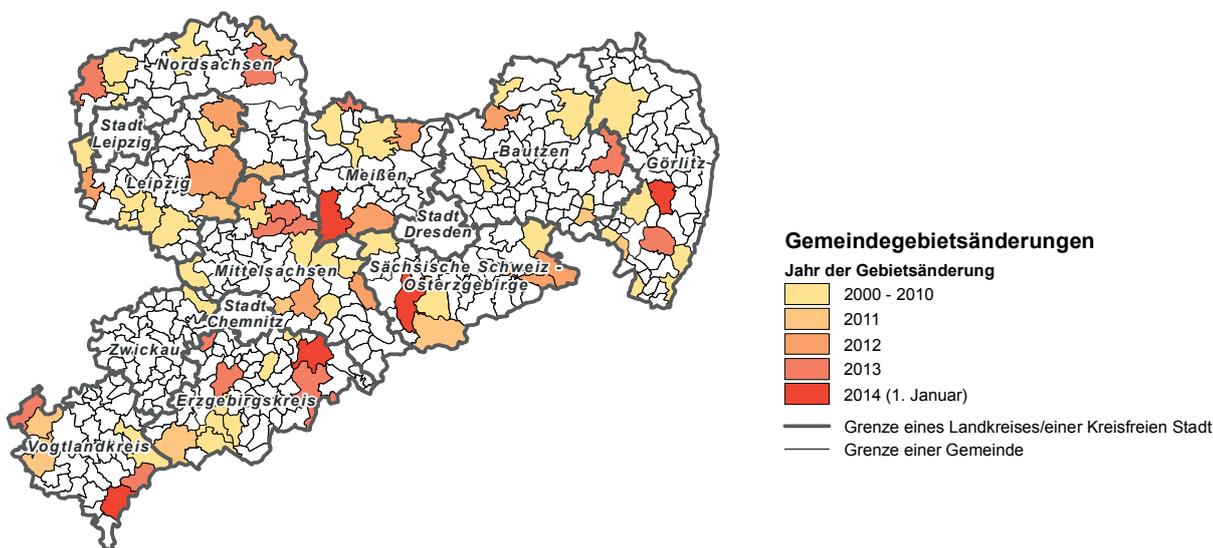
Seit 1990 hat die sächsische kommunale Gebietsstruktur mehrere intensive Veränderungsphasen durchlaufen:

- die freiwilligen Gemeindezusammenschlüsse zwischen 1991 und 1998,
- die Gemeindegebietsreform 1998,
- die Kreisgebietsreform 1994/1996 und
- die Funktional- und Kreisgebietsreform 2008.

Damit ist die kommunale Gebietsentwicklung im Freistaat Sachsen jedoch nicht abgeschlossen. Die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft bestehen darin, den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen, die Finanzkraft der Gemeinden zu bündeln, Synergien zu erschließen und so eine höhere Qualität der Daseinsvorsorge und der Verwaltungstätigkeit zu ermöglichen. Nur auf diese Weise kann sich eine auch längerfristig tragfähige gesamträumliche Entwicklung vollziehen, die das bewährte System der Zentralen Orte (vgl. Kapitel 3.1) stabil hält und gleichzeitig die Belange des ländlichen Raumes wahrt. Der Freistaat setzt hierzu auf das bewährte Prinzip der Freiwilligkeit. Als lenkende Rahmenorientierung hat die Sächsische Staatsregierung dazu die „Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen“ vom 26.10.2010 (Leitbild) beschlossen. Danach orientiert der Freistaat bei freiwilligen Gemeindegebietsänderungen auf die Bildung von Einheitsgemeinden mit umfassender Verwaltungskompetenz und einer Einwohnerzahl von mindestens 5.000.

Der Freistaat Sachsen unterstützt und fördert aktiv freiwillige Gemeindezusammenschlüsse nach den Kriterien und Maßstäben des Leitbildes. Eine erhebliche Anzahl von Städten und Gemeinden hat diese Notwendigkeit inzwischen erkannt, die Chance der gemeinsamen aktiven Zukunftsgestaltung mit Nachbargemeinden wahrgenommen und von den begleitenden Unterstützungen Gebrauch gemacht.

Abbildung 10: Gemeindegebietsänderungen im Freistaat Sachsen



# 7 Raumplanung in den Gemeinden

Die gesamträumliche Planung setzt sich auf der kommunalen Ebene als unterste Planungsebene fort. Die kommunale Planung beschränkt sich räumlich auf das Gebiet einer Gemeinde oder Teile der Gemeinde. Das zentrale Instrument ist die Bauleitplanung. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das BauGB als ein Bundesgesetz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung wird daher in der Regel durch die Landschaftsplanung naturschutzfachlich begleitet und enthält regelmäßig einen gesonderten Umweltbericht.

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungswerkzeug zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Gemeinden unterliegen dabei der Rechtsaufsicht der jeweils übergeordneten Verwaltungsbehörde (diese sind in der Regel die Landratsämter, bei den Kreisfreien Städten die Landesdirektion).

Im Aufstellungsverfahren sind Bürger sowie Verbände möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zur Planung zu äußern und Änderungsvorschläge einzureichen. Die eingereichten Stellungnahmen sind mit anderen Interessen abzuwägen, bevor der Plan beschlossen und anschließend durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde (in der Regel die Landkreise, bei Kreisfreien Städten die Landesdirektion) genehmigt werden kann. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes läuft in der Regel über zwei Stufen:

- die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und
- die öffentliche Auslegung des Planentwurfes.

Ergänzend zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind in beiden Stufen Behörden und TöB, die durch den Plan betroffen sind, zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung aufzufordern.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Er entfaltet gegenüber dem einzelnen Bürger allerdings noch keine direkte Rechtswirkung und ist nur für Behörden verbindlich. Flächennutzungspläne müssen von der übergeordneten Verwaltungsbehörde genehmigt werden und sind für die Entwicklung nachgeordneter Planwerke, insbesondere für Inhalte von Bebauungsplänen, bindend.

Im Flächennutzungsplan werden insbesondere dargestellt:

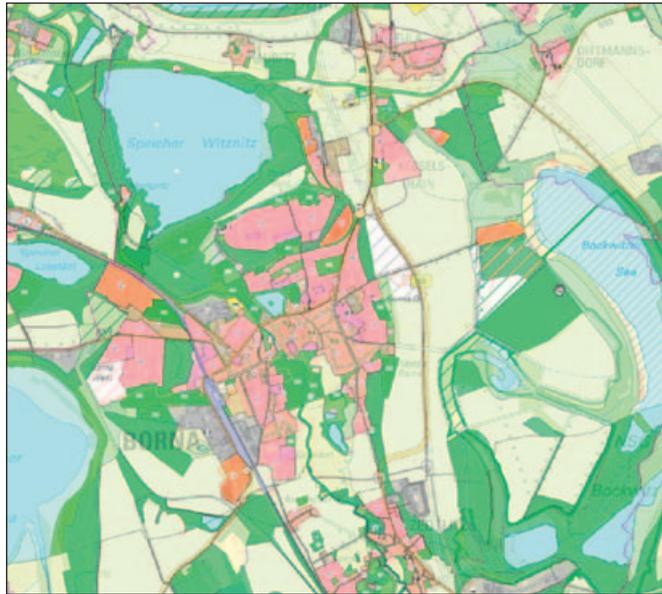
- Flächen, die zur Bebauung vorgesehen sind, untergliedert nach Nutzungsarten (Wohnbauflächen, Mischbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen),
- Flächen für Versorgungsanlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs (z. B. Kläranlage, Umspannwerk, Kirche, Sportplatz, Kultureinrichtungen),
- überörtliche Verkehrsflächen (Autobahnen, Bundesstraßen, Ausfallstraßen),
- Grünflächen (z. B. Parks, Kleingärten, Sportplätze, Friedhöfe),
- Wasserflächen (z. B. Seen, Häfen, Hochwasserschutzanlagen),
- landwirtschaftliche Flächen und Wald,
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen (z. B. Abstandsflächen),

Die **Bauleitplanung** ist die räumliche Gesamtplanung auf gemeindlicher Ebene. Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen) und verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplänen).

Der **Flächennutzungsplan** stellt für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und beabsichtigte Bodennutzung dar.

- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen und
- Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Abbildung 11: RAPIS: Flächennutzungsplan  
Borna – Ausschnitt



Eine weitere Detaillierung der Darstellungen ist möglich, wird aber in der Regel dem Bebauungsplan überlassen, da der Flächennutzungsplan Übersichtscharakter besitzt. Ein Flächennutzungsplan muss immer auch eine Begründung umfassen. In dieser sind die Gründe für die gewählten Darstellungen darzulegen.

Für das Gebiet einer Gemeinde ist ein Landschaftsplan als ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan aufzustellen. Soweit geeignet, sind die Inhalte der Landschaftsplanung als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

### Bebauungspläne

Bebauungspläne werden für räumliche Teilbereiche eines Gemeindegebietes aufgestellt. Sie regeln die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich. Die Bebauungspläne bestimmen somit wesentliche bauplanungsrechtliche Voraussetzungen, unter denen Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes liegt bei der Gemeinde. Solange zum Beispiel die Beurteilung eines Bauvorhabens im Innenbereich problemlos möglich ist, weil dieses sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kann auf einen Bebauungsplan verzichtet werden. Wenn aber Spannungen (z. B. Interessenskonflikte) zu befürchten sind, sich Konflikte häufen oder wenn sich eine städtebaulich unerwünschte oder negative Tendenz abzeichnet, ist der Bebauungsplan das Instrument, die Entwicklung in bestimmte Bahnen zu lenken. Siedlungserweiterungen im Sinne von Neubaugebieten unter Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen können nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.

Die wesentlichen Festsetzungen für eine durch einen Bebauungsplan überplante Fläche beziehen sich auf die Darstellung der überbaubaren Flächen, der Grünflächen (einschließlich Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft), der Verkehrsflächen, der Flächen für Ver- und Entsorgung. Für die überbaubaren Flächen werden in der Regel Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und auch die Dachform angegeben.

Die **Eigenentwicklung** ist die für den Baufächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Flächenansprüchen einer ortsangemessenen Entwicklung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen ergibt.

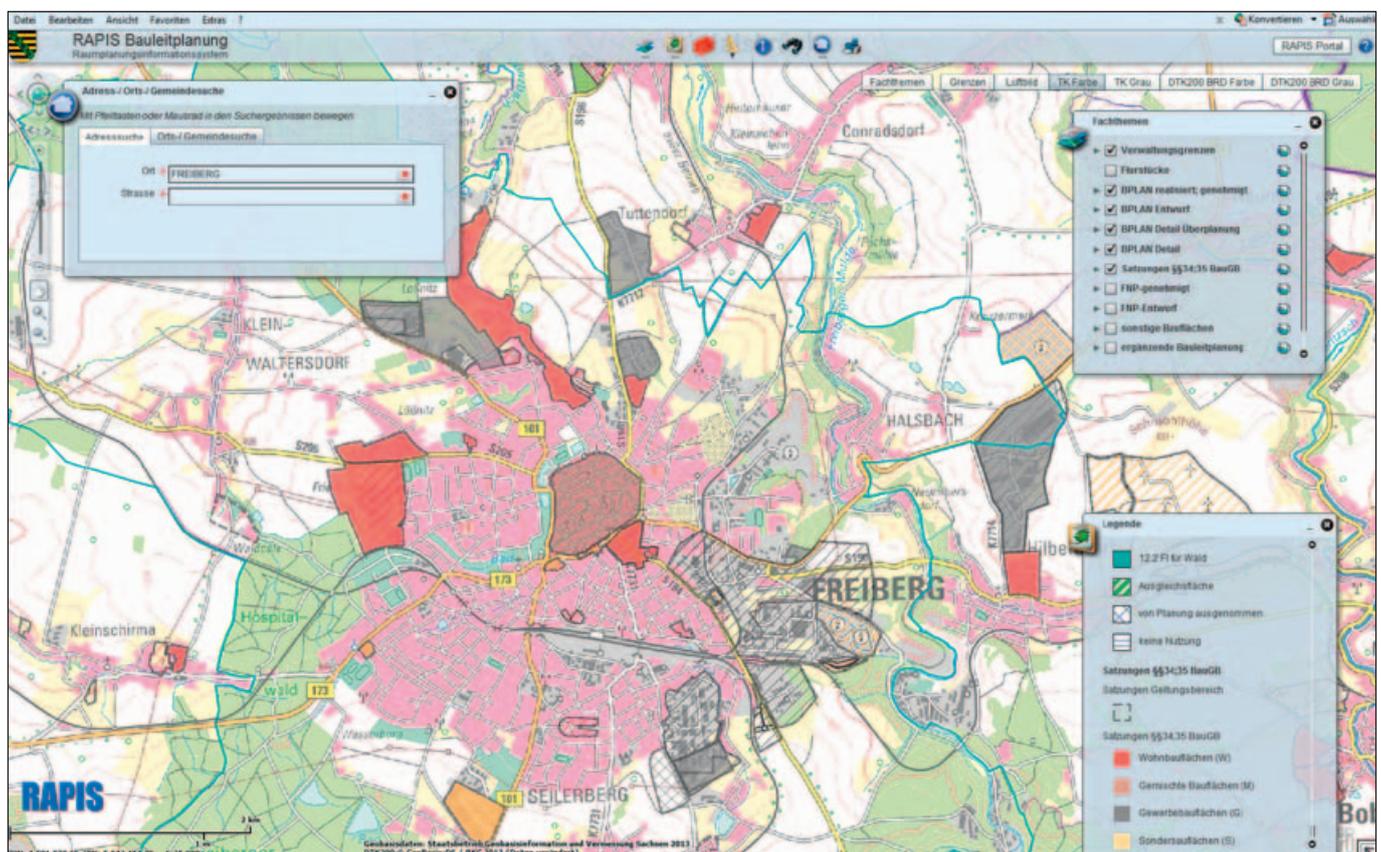
Der Bebauungsplan muss, sofern ein Flächennutzungsplan vorhanden ist, aus diesem entwickelt werden. In diesem Falle bedarf er dann, nachdem er das vorgeschriebene Verfahren durchlaufen hat und durch den Gemeinderat beschlossen wurde, keiner Genehmigung. Sofern kein genehmigter Flächennutzungsplan vorhanden ist, bedarf ein Bebauungsplan in der Regel einer Genehmigung.

### Verhältnis von kommunaler und Landes- und Regionalplanung

Im Verhältnis von gemeindlicher Planung und Landes- und Regionalplanung gilt das Gegenstromprinzip. Es besagt, dass sich örtliche und überörtliche bzw. regionale und überregionale Planungen wechselseitig beeinflussen.

Dabei darf auf übergeordneter Ebene nur festgelegt werden, was von der nachgeordneten Ebene nicht wahrgenommen werden kann. Das bedeutet, dass bei der Erarbeitung und Fortschreibung des LEP und der Regionalpläne die unterschiedlichen räumlichen Strukturen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sind alle Gemeinden bei der Aufstellung der Raumordnungspläne – mit der Möglichkeit zur Stellungnahme – zu beteiligen. Die Gemeinde ihrerseits ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen an die Ziele der Raumordnung gebunden. Sie muss gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ihre Bauleitpläne diesen Zielen anpassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die in Artikel 28 Abs. 2 GG verankerte Planungshoheit wird dabei in ihrem Wesenskern nicht angetastet – mit anderen Worten: staatliche Planungsvorgaben so wenig wie möglich und nur so viel wie unbedingt nötig. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus einem überörtlich begründeten Regelungsbedarf.

Abbildung 12:  
RAPIS: Kartenprojekt Bauleitplanung I



# 8 Regionalentwicklung

Die **Regionalentwicklung** ist die Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen auf der Grundlage der interkommunalen Kooperation. Im Rahmen der Regionalentwicklung wird versucht, neben öffentlichen Stellen auch die regionalen Akteure (Personen des Privatrechts, Wirtschaftsvertreter, Nichtregierungsorganisationen, Vereine etc.) einzubeziehen.

Auch im Freistaat Sachsen gewinnen die Regionen – und zwar auf unterschiedlicher Maßstabsebene – sowohl als Handlungs- als auch als Aktionsraum zunehmend an Bedeutung. Hierfür maßgeblich ist auch eine gewachsene regionale Identifikation der Bewohner mit ihrem erweiterten räumlichen Lebensumfeld. Die Hinwendung der Menschen zur regionalen Dimension ist zugleich auch ein Reflex auf die Globalisierung und Internationalisierung vieler Lebensbereiche.

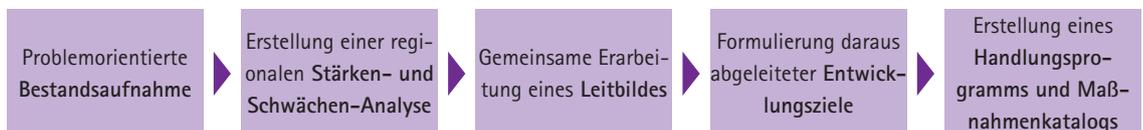
Den stetig neuen Anforderungen des zunehmenden Wettbewerbs und des Handelsaustausches in einer globalisierten Welt können die Regionen nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit, z. B. in regionalen Produktionsnetzwerken, begegnen. Zudem lassen sich durch zunehmende Finanzknappheit und die Auswirkungen des demographischen Wandels viele wirtschaftliche, ökologische und soziale Probleme nur noch auf der Ebene der Region und nicht mehr von der einzelnen Kommune lösen. Die regionale Entwicklung wird von außen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, auf die die Region selbst nur in begrenztem Maße einwirken kann. Entscheidungen der EU gewinnen in allen Bereichen des täglichen Lebens an Bedeutung. Fragen, wie die verkehrsmäßige Erschließung der Regionen durch Bundesautobahnen oder die Marktchancen und -preise für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse, werden meist fernab der Entscheidungssphären regionaler Akteure getroffen. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass sich die maßgeblichen Akteure einer Region über die zur Verfügung stehenden eigenen Handlungskompetenzen und -optionen im Klaren sind und daraus ihre eigenen Entwicklungspotenziale gezielt in Wert setzen können.

Um auf die neuen Herausforderungen schneller und flexibler reagieren zu können, besteht ein Bedarf an geeigneten dezentralen Steuerungsinstrumenten. Die alleinige Orientierung auf die Erarbeitung der zum Teil sehr komplexen – formellen – Raumordnungspläne (LEP, Regionalpläne) reicht für eine Steuerung der räumlichen Entwicklung nicht mehr aus.

Weiche (das heißt weniger formalisierte), noch stärker umsetzungsorientierte Instrumente gewinnen gegenüber diesen klassischen (normativen) Instrumenten der Raumordnung an Bedeutung. Dabei sollen die neuen flexiblen Instrumente die klassischen Pläne keineswegs verdrängen, sondern diese ergänzen und damit zur Konkretisierung der landesplanerischen Ziele und zur Stärkung der regionalen Entwicklung beitragen.

Das Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK) ist als ein solches weiches Instrument bereits in § 13 ROG und in § 19 SächsLPIG verankert. Es soll insbesondere zur Stärkung der regionalen Identität und damit auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen dienen.

Abbildung 13:  
Regionales Entwicklungskonzept



REK sind kommunale Grenzen überschreitende Konzepte. Die Aufstellung erfolgt nicht im Rahmen eines rechtlich normierten Verfahrens, sondern durch einen gemeinsamen Willensbildungs- und Findungsprozess der verschiedensten strukturpolitisch relevanten Akteure. Wichtig sind dabei nicht nur die Freiwilligkeit und Gleichberechtigung bei der Zusammenarbeit, sondern auch die bewusste Entwicklung von unten an (sogenannte „bottom-up-Prinzip“). Von den Beteiligten werden Zukunftsideen und Leitbilder entwickelt sowie detaillierte, abgestimmte Lösungsansätze erarbeitet. Das Ergebnis ist ein Konzept zur koordinierten und integrierten Entwicklung eines Kooperationsraumes, in dem die Maßnahmen der Landesentwicklung mit denen der Regionalplanung zusammengeführt werden. Die konkreten Maßnahmen und Projekte werden gemeinsam in Angriff genommen und verwirklicht, so dass das Konzept vor allem durch die „Selbstbindung“ der Beteiligten wirkt.

Die REK leisten einen Beitrag zur besseren Inwertsetzung harter und weicher Standortfaktoren, zur Stärkung der regionalen Identität und der regionalen Imagebildung.



**Regional Governance** sind netzwerkartige Kooperationen zwischen Akteuren des öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereichs zur Bearbeitung von Problemen des regionalen Gemeinwohls.

Der Ansatz der Landesentwicklung bei der Regionalentwicklung zielt auf die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Zielsetzungen ab. Im Jahr 1997 wurde deshalb die Förderrichtlinie „Erstellung und Umsetzung Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte und Modellvorhaben der Raumordnung (FR-Regio)“ erarbeitet. Ziel ist es, Anreize für die interkommunale Kooperation zu schaffen. In erster Linie werden kooperationswillige Gemeinden und Regionen bei der Erarbeitung und späteren Umsetzung von REK unterstützt. Die Ergebnisse dieser Förderrichtlinie wurden im Jahr 2004 evaluiert. Weiter erfolgten in den Jahren 2006 und 2013 zwei Überarbeitungen der FR-Regio, um diese an aktuelle Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge, anzupassen.

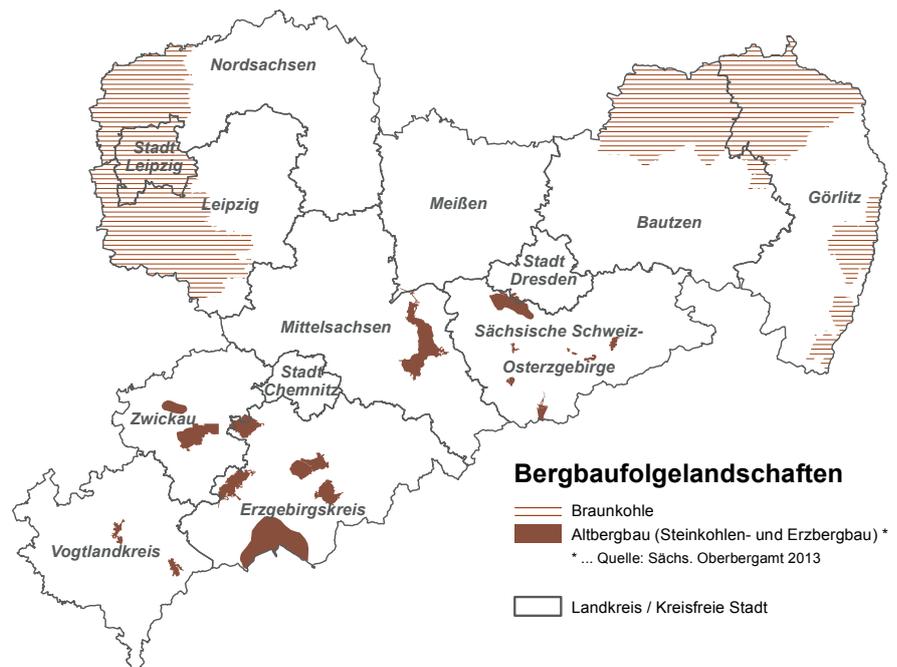
Bei der weiteren Umsetzung REK ist eine Begleitung durch ein Regionalmanagement unverzichtbar. Unter Regionalmanagement wird sowohl die Gestaltung bzw. Steuerung regionaler Entwicklungsprozesse („Moderation“ und „Netzwerkarbeit“) auf der Grundlage der REK als auch die Anwendung betriebswirtschaftlicher Marketingmethoden auf die Region („Regionalmarketing“) verstanden.

Im Freistaat Sachsen haben sich inzwischen fast flächendeckend Aktionsräume der Regionalentwicklung gebildet. Derzeit gibt es 40 Aktionsräume der Regionalentwicklung. Im Einzelnen sind diese aus der Abbildung 14 „Aktionsräume der Regionalentwicklung im Freistaat Sachsen“ ersichtlich.

## 8.1 Regionalentwicklung in den Sanierungsgebieten des Braunkohlen-, Steinkohlen- und Uranbergbaus

Der Freistaat Sachsen hat eine reiche Bergbautradition. In den Landschaften des ehemaligen Uran-, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus vollzieht sich durch die laufende Sanierung eine rasante Entwicklung. Die langjährige Entziehung großflächiger zusammenhängender Flächen, die Entvölkerung durch Umsiedlung und Abwanderung und die noch andauernde Sanierungstätigkeit sind gemeinsame Rahmenbedingungen, die die Entwicklung bestimmen.

Abbildung 15: Bergbaufolgelandschaften



**Räume mit besonderem Handlungsbedarf** sind Räume, in denen auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.

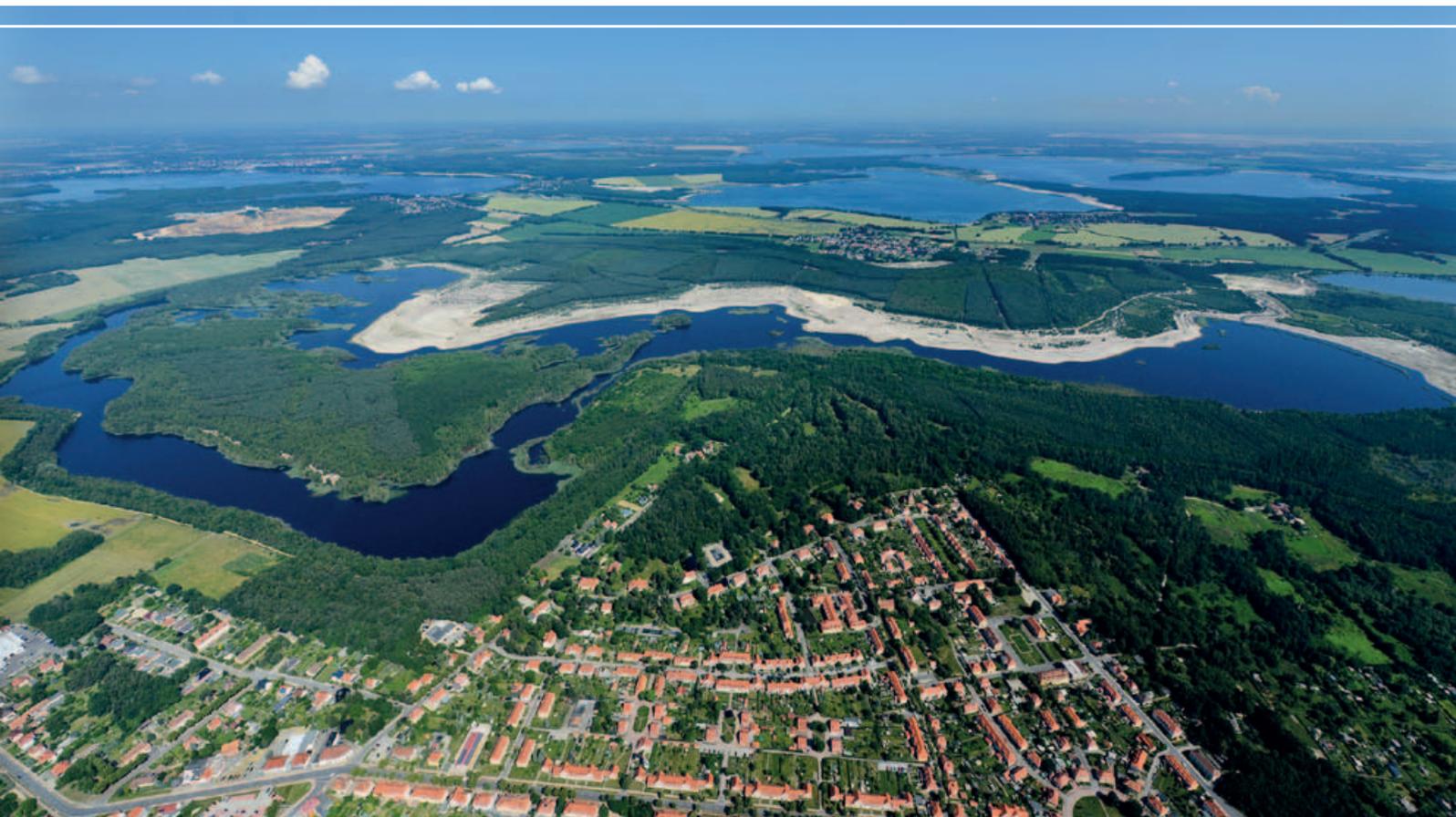
Die Braunkohlenreviere in der Lausitz sowie nördlich und südlich von Leipzig mit ihren massiven Umweltbelastungen wurden seit 1990 zu großflächigen „Landschaften nach

der Kohle“ mit attraktiven Freizeit-, Sport- und Erholungsangeboten umgestaltet. Im Leipziger Neuseenland und Gewässerverbund Region Leipzig prägen bereits heute zahlreiche Tagebauseen, neue Waldgebiete und Infrastrukturen sowie Naturrefugien das Bild. Künftig liegen acht der 75 größten Seen Deutschlands im Raum Leipzig-Halle; die Gesamtfläche der Tagebauseen umfasst dann rund 175 km<sup>2</sup>. Das Lausitzer Seenland gilt sogar als die größte künstliche Seenlandschaft Europas.

Fachliche Grundlage für die Braunkohlensanierung bilden die Sanierungsrahmenpläne als Teilregionalpläne, die seit 1992 aufgestellt und teilweise mehrfach fortgeschrieben wurden. Diese fixieren Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einerseits als Sanierungsauftrag an die Bergbauunternehmen (MIBRAG mbH und LMBV mbH) und andererseits als Rahmen für die Ausgestaltung durch die Kommunen.

Auch hierfür ist eine gut funktionierende interkommunale Kooperation erforderlich. Ziel ist es, einen ganzheitlichen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung voranzutreiben.

So wurde bereits im Jahr 2003 ein REK für das Lausitzer Seenland beschlossen, das ein Leitbild und Schlüsselprojekte im regionalen Konsens entwickelt hatte und die Akteure auf breiter Basis verpflichtete. Aufgrund des kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozesses von der Bergbau- zur Tourismusregion wird dieses nach nunmehr zehn Jahren fortgeschrieben. Der gegenwärtige Prozess der Fortschreibung stärkt die interkommunale Kooperation und ermöglicht weiterhin eine abgestimmte gemeinsame Vorgehensweise, die sich positiv auf den Wettbewerb mit anderen Regionen auswirkt und einen ganzheitlichen Lösungsansatz für die raumstrukturelle Entwicklung bei Integration regionalplanerischer und regionalpolitischer Zielsetzungen schafft.





Auch bei der Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes ist eine vertiefte interkommunale Kooperation unverzichtbar. Dabei reicht die Spannweite der Themen- und Problemfelder von der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit über Fragen des Gebietswasserhaushaltes und die Vereinbarkeit von Naturschutz- und touristischen Belangen bis zu Erschließungsfragen und möglichen Anpassungsstrategien an den Klimawandel.



Bei der Gestaltung des Leipziger Neuseenlandes bildet die Schaffung eines touristischen Gewässerverbundes ein Schlüsselprojekt. Die mögliche Verknüpfung von Stadt, Auenwald- und Bergbaufolgelandschaften wirkt dabei als Alleinstellungsmerkmal, mit dem an die wassertouristischen Traditionen im „Leipziger Wasserknoten“ vor 1940 angeknüpft werden kann. Ausgehend von ersten Ideen im Zuge der 3. Regionalkonferenz Südraum Leipzig 1994 werden die konzeptionellen Vorstellungen schrittweise verwirklicht und voraussichtlich bis 2023 umgesetzt. Hinzu kommen gut nachgefragte Fachberatungsangebote für Kommunen, Bürger und Investoren, die auch Informationsangebote, wie den 2013 in der 4. Auflage erschienenen Seenkatalog Mitteldeutschland, einschließen.

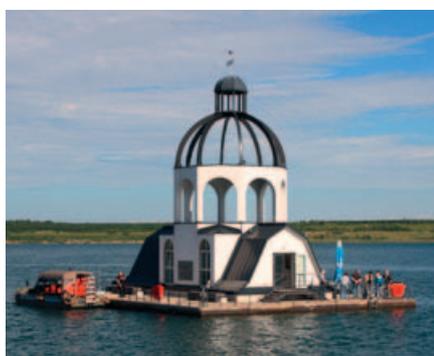


Die Sanierung und Entwicklung von Altstandorten des Uran- und Steinkohlenbergbaus, für die weder das Wismut-Gesetz noch der Einigungsvertrag Regelungen zur Sanierung und Entwicklung im Freistaat Sachsen vorsehen, ist ebenfalls ein Schwerpunkt der Regionalentwicklung.

Die vom ehemaligen Uranerzbergbau der 1950er und 1960er Jahre betroffenen Kommunen haben gemeinsam mit ihren Partnern immer wieder auf die aktuellen Sanierungserfordernisse und Entwicklungsdefizite der Region hingewiesen. Mit dem im September 2003 zwischen Bund und Freistaat Sachsen erstmals unterzeichneten und im Jahr 2013 ergänzten Verwaltungsabkommen für die Sanierung sächsischer Wismut-Altstandorte ist nunmehr die finanzielle Grundlage für die weitere zweckgebundene Sanierung der Wismut-Altstandorte gesichert.



Über 125 Jahre wurde in den Revieren Zwickau und Lugau-Oelsnitz Steinkohle gefördert, bevor diese in den 1970er Jahren eingestellt wurde. Heute stellen die Flächen in den ehemaligen Steinkohlenrevieren ein enormes Umwelt- und Sanierungsproblem dar. Im Jahr 2005 haben deshalb neun Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Erklärung vereinbart, die interkommunale Zusammenarbeit im Interesse einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung und zur Bewältigung der Bergbaufolgen zu intensivieren, um gemeinsam Zukunftsperspektiven für die vom Bergbau geschädigten Städte, Gemeinden und Ortsteile zu entwickeln und geeignete Projekte umzusetzen. Neben den Städten Lugau/Erzgeb., Oelsnitz/Erzgeb. und Zwickau sind weitere sechs Gemeinden Teil des interkommunalen Kooperationsnetzwerks der floez-Region („future for Lugau Oelsnitz Zwickau“).



Mit der Einrichtung einer Lenkungsgruppe zur strategischen und inhaltlichen Steuerung der regionalen Entwicklung in Bezug auf die Hinterlassenschaften des Steinkohlenbergbaus sowie der Gründung weiterer Arbeitsgruppen wurden entsprechende Organisationsstrukturen gebildet. Ziel der Kooperationspartner im Netzwerk ist es, gemeinsam nach entsprechender finanzieller Unterstützung zu suchen, um Sanierungs- und Entwicklungsvorhaben in der Region langfristig und nachhaltig zu sichern. Dies wurde 2012 in einer gemeinsamen Erklärung erneut bestätigt.

Seit Mitte 2011 stehen nunmehr auch Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für „Vorhaben für die gewerbliche Wirtschaft zur nachträglichen Wiedernutzbarmachung in ehemaligen Bergbauregionen“ zur Verfügung.

Der Freistaat Sachsen hat den Bergbauregionen auch weiterhin seine Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Vorhaben signalisiert. Die Staatsregierung arbeitet hierbei ressort- und behördenübergreifend zusammen.

## 8.2 Stadtenetze und Europaische Metropolregion

### Mitteldeutschland

Eine spezifische Form der interkommunalen Zusammenarbeit unter dem gemeinsamen Dach der regionalen Entwicklungsinitiativen ist der Zusammenschluss von Stadten und Gemeinden zu Stadtenetzen. Aus dem Stadtenetz „Europaische Cityregion Sachsendreieck“ hervorgegangen ist die von der MKRO in ihrem Beschluss vom 30.06.2006 zu den „Leitbildern und Handlungsstrategien fur die Raumentwicklung in Deutschland“ benannte Metropolregion Mitteldeutschland als eine der elf deutschen Metropolregionen.

Diese neben der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg einzige in Ostdeutschland gelegene Metropolregion geht auf eine Festlegung bereits im ersten LEP Sachsen 1994 zuruck. Deren Ausweisung wurde in den Landesentwicklungsplanen 2003 und 2013 bestatigt und findet sich auch in den Landesraumordnungsplanen der Nachbarlander Sachsen-Anhalt und Thuringen.

Europaische Metropolregionen werden als Zentren gesellschaftlicher Innovation und wirtschaftlicher Dynamisierungsprozesse verstanden, denen die Aufgabe zukommt, den wirtschaftlichen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfahigkeit Europas zu starken. Sie bilden funktional verflochtene Ballungsraume, in denen vorhandene Ressourcen und Potenziale gebundelt werden, sich die Akteure aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft vernetzen und das Profil der einzelnen Teilregionen im internationalen Wettbewerb gescharft werden soll. In den Metropolregionen bundeln sich europaisch und global bedeutsame Steuerungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, Gateway- und Symbolfunktionen.

In der Metropolregion Mitteldeutschland arbeiteten von 2005 bis 2013 die sachsischen Stadte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau mit weiteren Oberzentren aus Sachsen-Anhalt und Thuringen auf der Grundlage eines gemeinsamen Handlungskonzeptes zusammen, insbesondere in den Themenfeldern Wirtschaft und Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Verkehr und Mobilitat sowie Familienfreundlichkeit.

Die Zusammenarbeit der Stadte der Metropolregion ist ein langfristiger offener Prozess bei der Weiterentwicklung metropolitaner Strukturen und Organisationsformen, der von den beteiligten Akteuren immer wieder an die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veranderungen angepasst werden sollte. Vor diesem Hintergrund hat sich die Metropolregion seit 2014 organisatorisch wie fachlich-strategisch neu ausgerichtet. Hierzu haben die bisherige, aus Kommunen bestehende, „Metropolregion Mitteldeutschland“ und die „Wirtschaftsinitiative fur Mitteldeutschland“ am 18.03.2014 ihren Zusammenschluss zum „Europaische Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“ bekanntgegeben. Der neuen Organisation gehoren aktuell 54 Unternehmen, drei Industrie- und Handelskammern sowie die Stadte Leipzig, Halle (Saale), Dessau-RoBlau, Jena, Gera, Chemnitz und Zwickau an. Zusatzlich sollen kunftig Landkreise, ebenso wie interessierte kreisangehorige Stadte, Mitglied werden konnen. Insgesamt konnte die „neue Metropolregion“ einmal 11 Landkreise und bis zu 30 kreisangehorige Mittel- und Oberzentren umfassen.

Die Landergrenzen uberschreitende Entwicklung der beteiligten Kommunen zur Metropolregion Mitteldeutschland mit dem Ziel, sich durch die Bundelung von Potenzialen und die Kooperation bei gemeinsamen Interessenlagen im europaischen Wettbewerb fest zu etablieren, wird durch die drei mitteldeutschen Landesregierungen gemeinsam weiterhin unterstutzt.

**Stadtenetze** sind Kooperationsformen von Kommunen einer Region, bei der die Partner freiwillig und gleichberechtigt ihre Fahigkeiten und Potenziale bundeln und erganzen, um gemeinsam ihre Aufgabe besser erfullen zu konnen.

**Metropolregionen** sind hochverdichtete Agglomerationsraume, die sich – gemessen an okonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfahigkeit, Wertschopfung, Wirtschaftskraft und Einkommen – besonders dynamisch entwickeln und international gleichzeitig besonders herausgehoben sind.

**Euroregionen** sind freiwillige Zusammenschlusse von Landkreisen, Stadten und Gemeinden uber die Binnen- und Auengrenzen der EU hinweg, mit dem Ziel, die grenzuberschreitende Zusammenarbeit zu fordern. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, grenzuberschreitende Aktivitaten auf kommunaler und regionaler Ebene zu koordinieren und zu unterstutzen sowie die Wettbewerbsfahigkeit der gesamten Region zu starken. Haufig wird auch der Begriff „Euregio“ als Kurzform fur „Europaische Region“ genutzt.

# 9 Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa

Seit der Erweiterung der EU um zehn weitere insbesondere östliche Mitgliedsstaaten im Mai 2004 befindet sich der Freistaat Sachsen nicht mehr in einer Randlage an der EU-Außengrenze, sondern in der Mitte Europas. Damit hat die Europäische Struktur- und Kohäsionspolitik für Sachsen eine neue Dimension erfahren. Des Weiteren wurden auch die Weichen gestellt, Sachsen in seiner traditionellen Funktion als Tor zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa zu stärken. Diese Entwicklung ist eine wichtige Grundlage für den Freistaat Sachsen, der sich als weltoffener, attraktiver Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in der Mitte Europas präsentieren will, wie dies das Leitbild der Landesentwicklung im LEP 2013 fordert.

## 9.1 Europäische territoriale Zusammenarbeit

Das **EUREK** enthält die Ziele und Optionen für eine nachhaltige europäische Raumentwicklung. Außerdem werden die wesentlichen Instrumente der transnationalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa dargestellt.

Die **TAEU 2020** beschreibt einen gemeinsamen Handlungsrahmen zur Unterstützung des territorialen Zusammenhalts und der Ziele der EU-Strategie 2020 mit den Mitteln und Instrumenten der Kohäsions- und Raumentwicklungspolitik.

Die **EU-Strategie 2020** für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum stellt eine Folge der Herausforderungen durch die Wirtschafts- und Finanzkrise in Europa dar.

Dabei gibt es drei Prioritäten:

- intelligentes Wachstum
- nachhaltiges Wachstum
- integratives Wachstum

Die **ETZ** wird aus dem EFRE finanziert.

Die EU hat keine originäre Zuständigkeit auf dem Gebiet der Raumordnung. Gleichwohl sind zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission strategische Orientierungen für die Raumentwicklung erarbeitet worden, die einen aktionsorientierten politischen Rahmen zur Förderung des territorialen Zusammenhalts in Europa darstellen. Dies begann mit der Verabschiedung des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) im Mai 1999, das 2011 durch die Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020 (TAEU 2020) konkretisiert und an die neueren Entwicklungen angepasst wurde. Hierbei spielte insbesondere die Wirtschafts- und Finanzkrise eine Rolle, die mit einem zum Teil drastischen Rückgang der Wirtschaftstätigkeit und einer erhöhten Arbeitslosenquote in einigen EU-Mitgliedsstaaten einherging. Die Agenda trägt aber auch den neuen Herausforderungen wie Globalisierung, demografischer Wandel, Klimawandel und den Fragen der künftigen Energieversorgung Rechnung, die adäquat wohl nur gemeinsam im europäischen Kontext bewältigt werden können. Dies bedeutet für Sachsen, dass die Zusammenarbeit in Europa über Ländergrenzen hinweg ohne Alternative ist.

Inhaltlich gibt die Agenda Empfehlungen, die zur erfolgreichen Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ beitragen können. Diese Strategie wiederum ist Grundlage für die Operationellen Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) und mithin für die Förderung im Programmzeitraum 2014 bis 2020. Genannt werden in diesem Zusammenhang sechs territoriale Prioritäten:

- Förderung einer polyzentrischen und ausgewogenen Raumentwicklung durch eine innovative Vernetzung insbesondere der wirtschaftlich meist stärker entwickelten Stadtregionen,
- Förderung der integrierten Entwicklung in Städten, ländlichen Gebieten und Sonderregionen zum Beispiel durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land, bessere Verkehrsanbindungen und verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den randlagigen, grenznahen Gebieten,



- Unterstützung von Kooperationsvorhaben, mit dem Ziel der territorialen Integration in grenzüberschreitenden und transnationalen Regionen durch eine Erschließung von Potenzialen wie z. B. Natur-, Landschafts- und Kulturerbe sowie durch Grenzen geteilte Städtenetze und Arbeitsmärkte,
- Gewährleistung der globalen Wettbewerbsfähigkeit von Regionen durch eine starke Wirtschaft beispielsweise durch die Förderung der Forschung, des Humankapitals, und der Innovationsfähigkeit sowie durch Vermarktung von Ideen und der Entwicklung lokaler Produkte und Märkte,
- Verbesserung der territorialen Anbindung für den Einzelnen, für Gemeinden und Unternehmen durch effektive, insbesondere auch grenzüberschreitende Verkehrslösungen in den Bereichen Luft-, Schifffahrts-, Schienen- und Straßenverkehr sowie den weiteren Ausbau der transeuropäischen Netze (TEN-V) und
- Verwaltung und Verknüpfung der Umwelt-, Landschafts- und Kulturgüter von Regionen zum Schutz und zur qualitativen Verbesserung von Stadtlandschaften und ländlichen Landschaften.

Für die Umsetzung dieser Ziele sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden sowie private Akteure verantwortlich, deren Zusammenarbeit zur Gewährleistung von inhaltlicher Kontinuität und Synergieeffekten notwendig erscheint. Anzustreben ist daher eine stärkere Koordinierung der verschiedenen Politikfelder und eine stärker strategisch ausgerichtete, konzeptionelle Arbeit für die Stärkung des territorialen Zusammenhalts. Die Hauptaufgabe der nationalen, regionalen und lokalen Behörden muss daher darin bestehen, maßgeschneiderte Konzepte, Ziele und Instrumente zur Beförderung der Raumentwicklung zu erstellen.

Der Auf- und Ausbau der **Transeuropäischen Netze (TEN)** soll zur Umsetzung und Entwicklung eines europäischen Binnenmarktes und zur Unterstützung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entscheidend beitragen. Neben den bedeutenden Transeuropäischen Verkehrsnetzen (**TEN-V**) geht es in der EU aber auch um IT- und Energienetze. Es wird sowohl die Vernetzung im Binnenmarkt als auch die Vereinheitlichung der (Verkehrs-)Systeme angestrebt. Dabei stehen die Förderung des Verbunds und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen im Vordergrund.

Überregional bedeutsame **Verbindungs- und Entwicklungsachsen** sind landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird durch ein Netz regionaler Verbindungs- oder Entwicklungsachsen ergänzt.

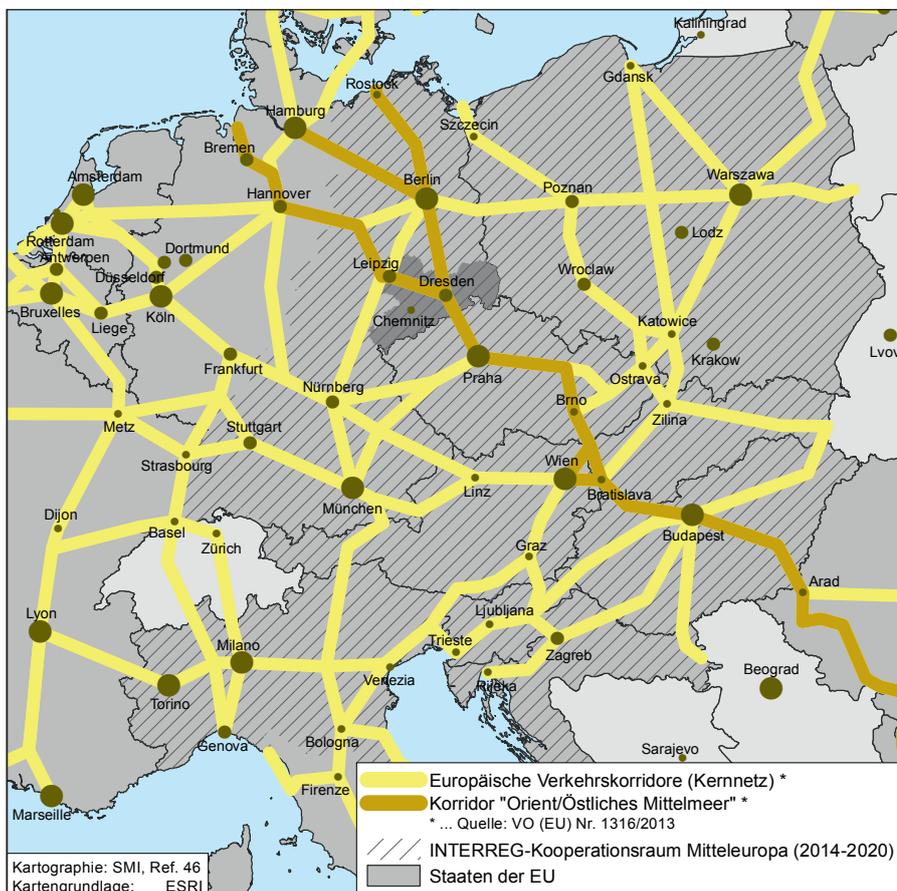


Abbildung 16: Europäische Verkehrskorridore

In diesem Zusammenhang ist der LEP 2013 für Sachsen hervorzuheben, der planerische Ideen und Lösungen zur Einbindung Sachsens in Europa und im Rahmen der ETZ anbietet. Sachsen hat eine Brückenfunktion von West- nach Ost- sowie von Nord- nach Südeuropa und ist zugleich Bestandteil eines zusammenwachsenden Wirtschaftskernraums in Europa. Um die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung Sachsens zu verbessern, soll insbesondere die Entwicklung der Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien unterstützt werden. Des Weiteren ist die Einbindung in die großräumigen europäischen Verkehrskorridore und Kernnetze sicherzustellen. Das betrifft insbesondere den Kernnetzkorridor Orient/Östliches Mittelmeer (vgl. Abbildung 16) sowie die Kernnetzstrecken im Bereich der Achse Leipzig-Dresden-Breslau-Kattowitz-Osteuropa.

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, aber auch in den Bereichen Hochwasserschutz, regenerative Energien, Sicherung von (Trink-)Wasservorkommen, Natur- und Landschaftsschutz, Immissions- und Klimaschutz, großflächiger Einzelhandel und Tourismus, erscheint es aus raumordnerischer Sicht erforderlich, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, in stärkerem Maße abzustimmen sowie auf eine gemeinsame Umsetzung von Planungen und Maßnahmen hinzuwirken.

Die Gemeinschaftsinitiative **INTERREG** wurde in der Strukturfondsperiode 1989 – 1993 mit dem Ziel eingerichtet, die Kooperation zwischen Behörden der EU-Länder über die nationalen Grenzen hinweg zu stärken. INTERREG wurde bis zum Ende des Programmzeitraumes 2000 – 2006 fortgeführt. Der Begriff INTERREG wird umgangssprachlich weiterhin verwendet, obgleich zeitlich INTERREG offiziell durch das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ersetzt wurde.

Für Sachsens Lage als Grenzland haben die Programme der ETZ eine besondere Bedeutung, um die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion voranzubringen. In der Förderperiode 2007 bis 2013 wurde die ETZ erstmals als eigenes Ziel eingeführt, um die Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden zu vereinfachen, lokale gemeinsame Initiativen zur integrierten räumlichen Entwicklung anzustoßen sowie die Vernetzung und den Austausch von Erfahrungen zu fördern. Dabei blieben die früheren drei Ausrichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG als grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG A), transnationale Zusammenarbeit (INTERREG B) und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG C) erhalten. Projekte im Rahmen der ETZ und insbesondere solche zur grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit sind aufgrund ihrer Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der informellen Planung zu einem wichtigen Instrument der Landes- und Regionalentwicklung geworden. Die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg steht im Einklang sowohl mit dem Leitbild der Sächsischen Landesentwicklung als auch mit den Zielen der europäischen Zusammenarbeit. Mit solchen Projekten wird die Zusammenarbeit innerhalb Europas gestärkt, was sich allgemein auch positiv auf die Wirtschaft und Landesentwicklung auswirkt. Die Arbeit wird deshalb auch in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 fortgesetzt.

## 9.2 Grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit

Die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit zum Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen hat für Sachsen einen besonderen Stellenwert und ist im Artikel 12 der Verfassung des Freistaates Sachsen verankert. Die Kooperation über Ländergrenzen hinweg hat als eigenständiges Ziel Eingang in den LEP 2013 gefunden. Bezogen auf die Raumordnung sollen gemeinsame, grenzübergreifende Strategien und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden, um Potenziale zu erkennen und Impulse für die Regionalentwicklung zu geben. Das im LEP 2003 formulierte Ziel, formelle gemeinsame Raumordnungspläne aufzustellen, hatte sich als wirkungslos erwiesen, da die Planungssysteme und -instrumente der Länder zu unterschiedlich sind. Im Fokus stehen nunmehr informelle Planungsinstrumente, die eine zielführendere Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Regionalplanung beiderseits der Grenze erwarten lassen.

Für den sächsisch-tschechischen Grenzraum wurden bereits im Jahre 1999 gemeinsame Entwicklungskonzepte erstellt. Hervorzuheben ist die 2013 fertiggestellte sächsisch-tschechische Grenzraumstudie, die Potenziale der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Perspektiven für die Regionalentwicklung unter Berücksichtigung neuer Herausforderungen dokumentiert. Es wird ein Orientierungsrahmen für die zukünftige

räumliche Entwicklung aufgezeigt, um damit mittelfristig handlungs- und problem-lösungsorientierte, grenzüberschreitende Aktivitäten zur Stärkung des gemeinsamen Grenzraumes besser koordinieren zu können.

Im Zeitraum von 2010 bis 2013 unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern durchgeführten Ziel-3-Projektes „CROSS-DATA – Grenzüberschreitendes Datenmanagement für raumbezogene Planungen“ entwickelten sächsische und tschechische Raumplaner und Geoinformatiker gemeinsam ein grenzüberschreitendes internet-basiertes Rauminformationssystem. Das Rauminformationssystem ([www.cross-data.eu](http://www.cross-data.eu)) stellt Entscheidungsträgern der Raum- und Fachplanung sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern aktuelle zweisprachige Fachinformationen und raumplanungsrelevante Geodaten des sächsisch-tschechischen Grenzraums zur Verfügung und ermöglicht die Vergleichbarkeit planungsrelevanter Daten. Es können dadurch laufende und zukünftige Vorhaben von Behörden aus dem Nachbarland bei raumplanerischen Entscheidungen berücksichtigt werden.



Abbildung 17:  
Startseite Ziel 3 – Projekt CROSS-DATA



Exemplarisch für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Sachsen und Polen ist das Projekt „Gemeinsam für den Grenzraum Niederschlesien – Sachsen“ zu nennen. Das Projekt soll die Zusammenarbeit zwischen der Woiwodschaft Niederschlesien (Województwo Dolnośląskie) und dem Freistaat Sachsen vertiefen. Wichtige Themen für beide Partner sind beispielsweise die Revitalisierung von Bergbaugebieten, die Entwicklung ländlicher Räume, Verkehr und Transport sowie Arbeitsmarktpolitik und Demographie. Das Projekt sucht trotz der Besonderheiten der jeweiligen Verwaltungsstrukturen nach neuen Formen der Partnerschaft und Zusammenarbeit der Verwaltungen und nutzt die Potenziale des europäischen Integrationsprozesses für eine gemeinsame zukunftsfähige Entwicklung des Freistaates Sachsen und der Woiwodschaft Niederschlesien.



Die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Tschechien und Polen erfolgt auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung u. a. auch in regelmäßig tagenden Arbeitsgruppen. Die Sächsisch-Böhmische Arbeitsgruppe Raumentwicklung und die Sächsisch-Niederschlesische-Lebuser Arbeitsgruppe Raumentwicklung sind im Jahr 2005 auf Initiative des Sächsischen Staatsministeriums des Innern entstanden und inzwischen zu einer festen Einrichtung geworden. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen sind auf sächsischer Seite die Regionalen Planungsverbände mit Grenzlage nach Tschechien bzw. Polen. In Tschechien gehören die Bezirke Karlovarský kraj (Bezirk Karlsbad), Ústecký kraj (Bezirk Aussig) und Liberecký kraj (Bezirk Reichenberg) sowie das tschechische Ministerium für Regionalentwicklung dieser Arbeitsgruppe an. Auf polnischer Seite sind dies die Woiwodschaften Województwo Dolnośląskie (Woiwodschaft Niederschlesien) und Województwo Lubuskie (Woiwodschaft Lebus).

Transnationale Projekte (INTERREG B) sind in Sachsen primär im Programmraum Mitteleuropa umzusetzen. Die Vorteile für den Freistaat Sachsen zeigen sich darin, dass im Förderzeitraum 2007 bis 2013, in jedem dritten Projekt ein Partner aus Sachsen vertreten war, circa 30% aller deutschen Partner aus Sachsen kamen und jeder fünfte sächsische Partner ein transnationales Konsortium führte. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 werden vier Prioritäten der Zusammenarbeit verfolgt:

- Innovation, um Mitteleuropa wettbewerbsfähiger zu machen,
- Strategien zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen,
- Bewahrung der natürlichen und kulturellen Ressourcen für nachhaltiges Wachstum und
- Verbesserung der Verkehrsverbindungen.



[www.label-eu.eu](http://www.label-eu.eu)

Hervorzuheben sind hier die Projekte ELLA „Vorsorgende Hochwasserschutzmaßnahmen durch transnationale Raumordnung“ und – darauf aufbauend – LABEL „Elbe – Labe Anpassung an das Hochwasserrisiko im Elbeinzugsgebiet“. Während im Rahmen von ELLA ein internationales Netzwerk für Raumordnung und Wasserwirtschaft im Elbeinzugsgebiet geknüpft und Übersichten über gefährdete Objekte sowie ein Einsatzplan für die Zukunft entwickelt wurden, verfolgte LABEL das Ziel, ein effektiveres Hochwasserrisiko-management als Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung im Elbeinzugsgebiet zu erreichen. So wurden Handlungsempfehlungen für einen an die Hochwasserrisiken angepassten Tourismus sowie ein Katalog wassertouristischer Infrastrukturen und Anpassungsmaßnahmen an die Belange des Hochwasserrisikos entwickelt.

Die Erweiterung der EU hat mittel- und langfristig maßgeblichen Einfluss auf die sächsische Landesentwicklung. Darum muss sich Sachsen künftig verstärkt seiner Rolle im sich erweiternden Europa bewusst werden und die sich bietenden Chancen immer besser nutzen.

# Anlage – RAPIS: Ein WebGIS für die Raumplanung

RAPIS richtet sich an die fachlich interessierte Öffentlichkeit, an staatliche und kommunale Planungsträger mit ihren Auftragnehmern sowie an potenzielle Investoren. Es vereint Geodaten und Sachinformationen aus dem DIGROK. Als Internetportal der Raumordnung ist es Bestandteil des sächsischen E-Government-Angebotes, das auf Vereinfachung und Transparenz u. a. unter Verwendung von Internettechnologien im Verwaltungshandeln abzielt. Das RAPIS wird von der oberen sächsischen Raumordnungsbehörde – der Landesdirektion Sachsen – betrieben und ist zu erreichen unter [www.rapis.sachsen.de](http://www.rapis.sachsen.de).

The screenshot shows the homepage of the RAPIS (Raumplanungsinformationssystem) website. The header includes the 'sachsen.de' logo and the title 'Raumplanungsinformationssystem'. A left sidebar contains a navigation menu with categories like 'Kartenprojekte', 'Bauleitplanung', 'Landes- und Regionalplanung', 'Wirtschaft', 'Umwelt', 'Tourismus', 'Raumordnung', 'Ansprechpartner', and 'Nutzungshinweise'. The main content area is titled 'Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) des Freistaates Sachsen' and includes introductory text about the system's purpose and a list of map projects: 'Bauleitplanung', 'Landes- und Regionalplanung', 'Wirtschaft', 'Umwelt', 'Tourismus', and 'Raumordnung'. A right sidebar contains sections for 'Nutzungshinweise', 'Hinweis zu Datendiensten GeoSN', and 'verwandte Themenportale'.

Abbildung 18:  
Startseite RAPIS

Die Startseite des RAPIS erlaubt eine thematische Vorauswahl aus vorgegebenen Kartenprojekten. Beim Start eines jeden Kartenprojektes wird zunächst die gesamtsächsische Übersichtskarte eingeblendet sowie ein Fenster zur weiteren näheren Bestimmung des räumlichen Suchbereiches (genaue Adresse oder nur Gemeinde).

Der Nutzer kann die in den jeweiligen Kartenprojekten angebotenen Fachthemen mit ihren aufeinander abgestimmten kartographischen Signaturen thematisch selbst auswählen und so sein eigenes Kartenbild zusammensstellen. Als topografischer Hintergrund kann zwischen farbiger Topographie, grauer Topographie oder farbigem Luftbild gewählt werden.

Jedes Kartenbild kann in einem vorbereiteten Kartenlayout (A4/ A3) gedruckt bzw. als PDF-Datei gespeichert werden.

## Kartenprojekte im RAPIS

Derzeit sind insgesamt etwa 150 Einzelthemen im RAPIS verfügbar. Aus Gründen der inhaltlichen Übersichtlichkeit ist eine thematische Vorauswahl aus sechs verschiedenen Kartenprojekten möglich:

- Bauleitplanung
- Landes- und Regionalplanung
- Wirtschaft
- Umwelt
- Tourismus
- Raumordnung

Das Kartenprojekt „Raumordnung“ dient der behördeninternen Nutzung. Es ist passwortgeschützt und enthält ein breiteres Spektrum an Geodaten aus dem DIGROK. Die in den Kartenprojekten enthaltenen Fachthemen können interaktiv zu einem Kartenbild zusammengestellt werden. Als Kartenhintergrund sind Geobasisdaten, wie die digitale Topographische Karte (TK) oder Luftbilder, wählbar. Ein RAPIS-Drucklayout ermöglicht die Speicherung der interaktiv erzeugten Kartenbilder in einer Karte.

#### Wesentliche Inhalte

- Bebauungspläne
- Flächennutzungspläne
- Festlegungskarten des LEP
- Raumnutzungskarten der Regionalpläne
- Industrie- und Gewerbegebiete
- Energieversorgung
- Verkehrsinfrastruktur
- großflächiger Einzelhandel
- Entwicklungsstandorte (Brachen)
- Bildungswesen
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Naturschutz/ Landschaftspflege
- Wasserschutzgebiete
- Wasserwirtschaft
- Anlagen für regenerative Energie
- Abfall, Altlasten
- Immissionsschutz
- Bergbau
- Archäologie und Denkmalschutz
- Freizeitanlagen, Sportstätten
- überregionale Wander- und Radwege

Folgende Geobasisdaten stehen als Kartenhintergrund (\*) und/oder als eigenes Fachthema (\*\*) für alle Kartenprojekte zur Verfügung:

- Verwaltungsgrenzen\*, \*\*
- TK\*
- Luftbilder\*
- Flurstücke (Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK))\*\*

#### Arbeiten mit dem RAPIS

Das RAPIS dient der Visualisierung ausgewählter Sach- und Geometriedaten aus dem DIGROK der oberen Raumordnungsbehörde.

Bei der Nutzung und Interpretation der Daten im RAPIS ist zu berücksichtigen, dass die Datenerfassung auf unterschiedlichsten Planungsgrundlagen erfolgt (z. B. auf Basis der TK25, TK10 oder Flurkarten/ALK). Für die im DIGROK erhobenen Daten wird eine Genauigkeit des Maßstabes 1:10.000 angestrebt, wobei Daten mit einer höheren Genauigkeit nicht generalisiert werden. Nachrichtlich übernommene Daten werden im DIGROK unverändert geführt.

Im RAPIS besteht die Möglichkeit, in große Maßstabsbereiche (z. B. 1:1.000) zu zoomen. Lageabweichungen zwischen den verschiedenen Daten werden sichtbar. Diese sind den unterschiedlichen Erfassungsmaßstäben geschuldet. Bei der Dateninterpretation ist dies zu beachten.

Nach Wahl des thematischen Kartenprojektes über die Startseite des RAPIS stehen auf dem sich öffnenden Projektfenster verschiedene Auswahlmöglichkeiten und Arbeitswerkzeuge zur Verfügung.

Nach Start eines jeden Kartenprojektes wird zunächst eine gesamtstädtische Übersichtskarte angezeigt. Ein erster Schritt ist i.d.R. die nähere Bestimmung des räumlichen Suchbereiches mit Hilfe des Werkzeugfensters „Adress-/Orts-/Gemeindefsuche“ sowie die Auswahl der gewünschten Themen mit Hilfe des Werkzeugfensters „Fachthemen“. Die Öffnung dieser Werkzeugfenster ist daher voreingestellt. Sie lassen sich beliebig verschieben, schließen bzw. erneut öffnen. Beim Positionieren des Mauszeigers auf das jeweilige Werkzeugsymbol wird die Funktionsbezeichnung mittels Tooltip angezeigt.

Abbildung 19:  
RAPIS: Kartenprojekt  
Bauleitplanung II

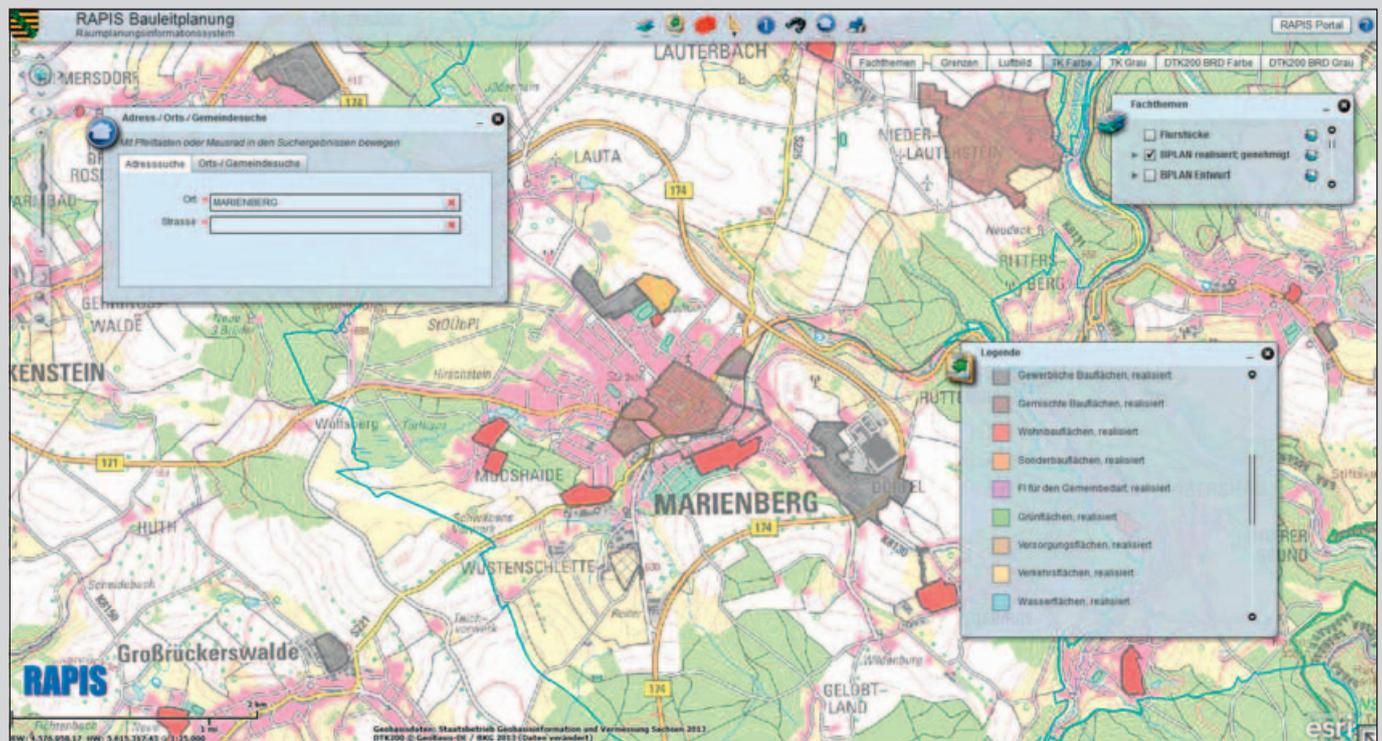


Abbildung 20:  
RAPIS: Auswahlleiste  
Kartenhintergrund

Mit der Auswahlleiste im rechten oberen Bereich des Kartenfensters lässt sich der Kartenhintergrund auswählen. Hier stehen die von der sächsischen Vermessungsverwaltung angebotenen Dienste für die administrativen Grenzen, die Luftbilder (max. 3 Jahre alt), die TK10 bis TK100 wechseln zoomabhängig sowie die vom BKG bundesweit angebotene Digitale Topographische Karte 1:200.000 (DTK200) zur Auswahl. Eine Überlagerung der Kartenhintergründe selbst ist nicht möglich.



Abbildung 21:  
RAPIS: Werkzeugleiste

Bei Auswahl eines Werkzeuges/einer Funktion aus der Werkzeugleiste wird jeweils ein neues Fenster geöffnet.

(1) Der Fachthemen-Button öffnet das Fenster für die Fachthemenauswahl. Hier lassen sich die einzelnen Themen an- oder ausschalten, durch Klick auf den Pfeil vor dem Thema weiter inhaltlich untersetzen oder durch Klick auf das Symbol hinter dem Thema  stufenlos transparent schalten.

(2) Der Legende-Button öffnet die dynamische Legende, die abhängig von den ausgewählten Themen zusammengestellt wird. Das Legendenfenster lässt sich über die rechte untere Ecke vergrößern bzw. verkleinern. Ist die Legende größer als das Fenster, erscheint ein Scrollbalken.

(3) Mit dem Maßstab/Zentrum-Button lässt sich ein fester Darstellungsmaßstab auswählen. Durch die Eingabe von bekannten Koordinaten (Rechtswert, Hochwert) erfolgt eine entsprechende Positionierung in der Kartenansicht.

(4) Hinter dem Zeichnen/Messen-Button (Geodreieck) können mit der Funktion Zeichnen Punkte, Linien oder Polygone eingezeichnet sowie Texte eingefügt werden. Diese gezeichneten Grafiken können als Textdatei lokal gespeichert und wieder aufgerufen werden. Mit der Funktion Messen können Distanzen und Flächen vermessen werden. Das Messergebnis wird an dem gezeichneten Objekt in der Karte angezeigt.

(5) Der Identifizieren-Button ermöglicht die Abfrage der Sachinformationen zu den auszuwählenden Themen (oberste/sichtbare/alle). Nach Aktivierung des blauen Punktes („Identifizieren“) und Klick auf die fragliche Position in der Karte wird die entsprechende Sachdatentabelle angezeigt.

(6) Der Suche-Button ermöglicht eine grafische, inhaltlich-textliche oder räumliche Suche im ausgewählten Suchthema. Die räumliche Suche beinhaltet auch die Funktionen Pufferung und Verschneidung.

(7) Der Adress-/Orts-/Gemeindesuche-Button dient zur Positionierung auf eine bekannte Adresse, eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil.

(8) Die Druckfunktion wird über den PDF-Druck-Button gestartet. Der angezeigte markierte Druckbereich kann mittels Maßstab und Format (DIN A4 oder DIN A3) modifiziert werden und wird als PDF-Datei ausgegeben.

Eine weiterführende Anleitung und Hilfe zur Bedienung des RAPIS ist über den Hilfe-Button  in jedem Kartenprojekt aufrufbar.

#### Technische Voraussetzungen

- Browser mit Internetzugang
- Internetexplorer ab Version 7.0
- Mozilla Firefox ab Version 4.0
- Popups zulassen
- Installation Adobe Flash Player 11 (da Verwendung des ArcGIS-Viewer für Flex)
- Darstellung ist optimiert für eine Bildschirmauflösung von 1280 x 1024 Pixel



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden  
E-Mail: Raubeobachtung-GIS@smi.sachsen.de  
Internet: www.landesentwicklung.sachsen.de

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Referat 46, Landesstruktur, Raubeobachtung

**Fotos:**

Seite 8 Elbepark, Dresden (SMI, Stöckel)  
Blick von der Rübezahlbaude - Waltersorf, Zittauer Gebirge (SMI, Eick)  
Seite 12 Nonnenfelsen, Zittauer Gebirge (SMI, Stöckel)  
Seite 21 Windenergieanlage, Gemeinde St. Egidien (SMI, Petroschka)  
Seite 22 Windenergieanlagen, Gemeinde St. Egidien (SMI, Petroschka)  
Seite 35 Speicherbecken Lohsa II, Lausitzer Seenland (© LMBV, Peter Radke)  
Bärwalder See – Boxberger Ohr, Lausitzer Seenland (© LMBV, Peter Radke)  
Wasserflugzeug, Lausitzer Seenland (© LMBV, Rainer Weisflog)  
Erikasee, Lausitzer Seenland (© LMBV, Peter Radke)  
Seite 36 Kahnsdorf – Lagune, Leipziger Neuseenland (RPV Leipzig-West Sachsen, Prof. Berkner)  
Kanupark, Leipziger Neuseenland (RPV Leipzig-West Sachsen, Prof. Berkner)  
Kanuparkschleuse, Leipziger Neuseenland (RPV Leipzig-West Sachsen, Prof. Berkner)  
Vineta, Leipziger Neuseenland (RPV Leipzig-West Sachsen, Prof. Berkner)  
Seite 38 Autobahn A38, Anschlussstelle Leipzig Süd (SMI, Stöckel)

**Satz und Druck:**

S-Print GbR, Annaberg-Buchholz  
www.sprint-net.de

**Redaktionsschluss:**

September 2014

**Auflage:**

1.500 Stück

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 210367172  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: publikationen@sachsen.de  
www.publikationen.sachsen.de

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.